

verursacht zusätzliche Aufwendungen der Gemeinden, deren Höhe jedoch nicht geschätzt werden kann.

5. Die Mehraufwendungen auf Grund dieses Gesetzes gegenüber den bereits bisher nach dem Ersten Ausbildungsförderungsgesetz und der Studienförderung nach dem Honnefer und Rhöndorfer Modell von Bund und Ländern erbrachten Leistungen sind im wesentlichen durch die steigende Zahl von Auszubildenden, zu einem geringeren Teil durch die Anpassung der Fördersätze an die gestiegenen Lebenshaltungskosten begründet. Eine nennenswerte Auswirkung auf Preise und Preisniveau dürfte daher von diesem Gesetz nicht ausgehen.

BUNDESRAT

Bericht über die 363. Sitzung

Bonn, den 12. März 1971

Tagesordnung:

- Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (**Bundesausbildungsförderungsgesetz**) — BAföG — (Drucksache 61/71) 87 C
- Becker (Saarland), Berichterstatter . . . 87 D
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 88 C
- Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 89 B,
99 C
- Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit . . 89 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 92 B

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (**Bundesausbildungsförderungsgesetz**) — BAföG — (D)
(Drucksache 61/71).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit übernimmt für den krankheitshalber verhinderten Minister Wickelmayr Herr Minister Becker.

Becker (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Für den federführenden **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** darf ich Ihnen in Vertretung des krankheitshalber verhinderten Berichterstatters, Minister Dr. Wickelmayr, über den Entwurf des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) berichten. Der Ausschuß begrüßt es, daß mit dem vorliegenden Entwurf die Neuordnung der Ausbildungsförderung zum Zwecke der Sicherstellung der beruflichen Chancengleichheit junger Menschen endlich in Angriff genommen wird. Das vorgesehene Gesetz soll an die Stelle des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 treten. Die Vorlage sieht einen **Ausbau des Systems der Ausbildungsförderung** vor; sie schließt auch die Regelung der Förderung im Hochschulbereich — bisher **Honnefer Modell** — mit ein. Lassen Sie mich die bedeutsamsten Regelungen kurz herausstellen. Die Förderung der Praktika soll erweitert werden. Die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen und die Ausbildung im europäischen Ausland sollen nunmehr gefördert werden. Über-

(A) durchschnittliche Leistungen sollen nicht mehr Voraussetzung der Förderung sein. Das Pflichtdarlehen soll herabgesetzt werden. Ferner ist vorgesehen, das Vermögen nur noch dann anzurechnen, wenn die Pflicht besteht, Vermögensteuer zu zahlen. Außerdem sollen feste Einkommensfreibeträge für Ehegatten und Kinder eingerichtet werden und die Kinderfreibeträge nach dem Alter gestaffelt werden. Bei Konflikten zwischen dem Auszubildenden und dem Unterhaltspflichtigen wird der Förderungsbeitrag im voraus geleistet. Die Beträge der Förderungsleistungen sollen erhöht werden. Ein Teil der Verbesserungen wird am 1. Oktober 1971 in Kraft treten; im übrigen ist vorgesehen, den Beginn der Förderung durch ein besonderes Gesetz festzulegen.

Der Entwurf sieht ferner vor, daß für die Bestimmung der Zuständigkeit der **Ausbildungsförderungsämter** nicht mehr der Wohnsitz, sondern der Ort der Ausbildung maßgebend ist. Der federführende Ausschuss war hier der Meinung, anders als im tertiären Bildungsbereich sei im Sekundarschulbereich die Einhaltung des Wohnortprinzips zweckmäßig, weil hier Fragen der Einkommensfeststellung und Einkommensanrechnung im Vordergrund stünden.

Die **Ausgaben**, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, sollen künftig vom Bund zu 65 %, von den Ländern zu 35 % getragen werden. Hier schlägt der federführende Ausschuss im Einklang mit dem Finanzausschuss statt dessen ein **Beteiligungungsverhältnis 75 zu 25** vor im Hinblick auf die mit Sicherheit zu erwartenden und ganz überwiegend die Haushalte der Länder belastenden weiteren Ausgabesteigerungen im Bildungsbereich.

(B) Der Ausschuss regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht der **Zeitpunkt**, von dem ab Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind, vom Oktober 1971 auf einen späteren Zeitpunkt — etwa 1. 1. 1972 — hinausgeschoben werden sollte. Er ist der Auffassung, nach der Verabschiedung des Gesetzes müsse den das Gesetz ausführenden Ländern ein ausreichender Zeitraum für die Vorbereitung der Durchführung zur Verfügung stehen. Selbst wenn bei Inanspruchnahme elektronischer Verarbeitungsanlagen der Programmablaufplan parallel zur Gesetzgebungsarbeit entwickelt werde, sei eine endgültige Programmierung erst nach Kenntnis des verabschiedeten Gesetzes möglich. Ferner seien in den Ländern Ausführungsgesetze erforderlich, die von den Regierungen erst nach Verkündung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bei den Landtagen eingebracht werden könnten.

Der Ausschuss bittet ferner die Bundesregierung, zu prüfen, ob das Gesetz nicht in seiner Gesamtheit zu einem Zeitpunkt in Kraft treten könnte.

Zu den zahlreichen weiteren Änderungsvorschlägen, die der federführende Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit und die übrigen Ausschüsse für notwendig halten und mit denen auch die Beseitigung von Verschlechterungen, die sich gegenüber dem bisher geltenden Recht in Einzelfällen ergeben könnten, bezweckt wird, verweise ich auf die Drucksache 61/1/71.

Namens des federführenden Ausschusses bitte (C) ich das Hohe Haus, zu dem Gesetzentwurf entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses Stellung zu nehmen.

Präsident Koschnick: Besten Dank, Herr Kollege Becker! Als Mitberichterstatter hat Herr Minister Wertz das Wort.

Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei den Beratungen des **Finanzausschusses**, für den ich berichte, haben die **finanziellen Auswirkungen** des Entwurfs im Vordergrund gestanden. Die Gesamtbelastung des Bundes und der Länder im Bereich der durch den vorliegenden Entwurf geregelten Ausbildungsförderung wird im Jahre 1972 voraussichtlich 1 064 000 000 DM betragen, wovon 400 Millionen oder — abgerundet — 35 vom Hundert auf die Länder entfallen. Die Ihnen vom Herrn Berichterstatter des federführenden Ausschusses geschilderten materiellen und strukturellen Verbesserungen und weit mehr noch die wachsende Zahl der nach dem Entwurf anspruchsberechtigten Schüler und Studenten werden schon bis 1974 die zu erwartenden Gesamtkosten auf fast 1,5 Milliarde DM ansteigen lassen.

Im Unterschied zum gegenwärtigen System der Ausbildungsförderung, das neben der gemeinsamen Finanzierung durch Bund und Länder für beide auch die ungeteilte Last der Kostentragung kennt, sieht § 56 Abs. 1 des Entwurfs vor, daß der gegenwärtigen tatsächlichen Belastung entsprechend, die gesamten nach dem Gesetz zu gewährenden Geldleistungen vom Bund zu 65 und von den Ländern zu 35 v. H. getragen werden. Für die von der Bundesregierung vorgesehene **Kostentragungsregelung** könnte sprechen, daß sie den finanziellen Status quo festschreibt. Dennoch ist der Finanzausschuss der Auffassung, daß das bisherige Belastungsverhältnis zugunsten einer auf 25 v. H. herabgesetzten Länderquote geändert werden sollte. Der schon jetzt berechenbare künftige Mehrbedarf, mehr noch andere erst grob vorauszuschätzende Belastungen zwingen die Länder, ihr finanzielles Engagement in vertretbaren Grenzen zu halten, besonders dann, wenn ihre Kostenbeteiligung wie hier gemäß Art. 104 a Abs. 3 Satz 1 GG nicht bindend vorgeschrieben ist.

Zwei Länder haben im Finanzausschuss die Übernahme der vollen Kostentragung durch den Bund unter Hinweis darauf gefordert, daß die individuelle Ausbildungsförderung Bundesaufgabe sei. Diesem Antrag hat sich die Mehrheit des Finanzausschusses aus zwei Gründen nicht anschließen können. Einmal würden die Länder mit dem Absinken der Beteiligungsquote unter 25 v. H. ihre auch von der Bundesregierung gewünschte Mitverantwortung für die individuelle Ausbildungsförderung und ihre Mitwirkungsrechte nach Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG verlieren; zum anderen wäre, wie auch der Vertreter der Bundesregierung vor dem Finanzausschuss erklärt hat, der Gesetzentwurf damit ohne politische Chance, das heißt ohne ausreichende Deckung.

(A) Andererseits ist der Finanzausschuß der Überzeugung, daß — entgegen der von der Bundesregierung geäußerten Ansicht — die von ihm vorgeschlagene Senkung der Interessenquote auf 25 v. H. die Durchführung des Gesetzes nicht vereiteln müßte. Die dem Bund dadurch entstehenden Mehrkosten — sie steigen von rund 100 Millionen DM im Jahre 1972 auf etwa 150 Millionen DM im Jahre 1974 — sind nach Auffassung des Finanzausschusses nicht von so erheblichem Gewicht, daß daran die Neuordnung der Ausbildungsförderung scheitern dürfte.

Ich darf Sie deshalb bitten, der vom Finanzausschuß empfohlenen Fassung des § 56 Abs. 1, die auch vom federführenden Ausschuß vorgeschlagen wird, Ihre Zustimmung zu geben.

Aus den weiter Ihnen vorliegenden Empfehlungen und Widersprüchen des Finanzausschusses möchte ich noch zwei hervorheben. Der Vorschlag, den § 11 Abs. 3 ersatzlos zu streichen, ist von der Sorge getragen, daß jeder Verzicht auf die elternabhängige Förderung — hier von der Bundesregierung für die **Besucher von Abendgymnasien und Kollegs** vorgesehen — unübersehbare Kostenfolgen hätte, da die Interessenlage bei vielen anderen Schülern und Studenten identisch ist. Im übrigen hat der Finanzausschuß bedacht, daß, solange die Unterhaltsverpflichteten Steuerbegünstigung durch Kinderfreibeträge für denselben Tatbestand erhalten, eine ungerechtfertigte Doppelförderung entstehen würde.

(B) Bei der Empfehlung, den **Bedarfssatz für die auswärtige Unterbringung** von Realschülern und Gymnasiasten der Klassen 5 bis 9 nach § 12 Abs. 2 Satz 1 von 320 DM auf den Regelbetrag von 160 DM herabzusetzen, hat der Finanzausschuß vor allem berücksichtigt, daß es sowohl gegenüber den in der Familie wohnenden gleichaltrigen Mitschülern, die überhaupt nicht gefördert werden, als auch gegenüber den Schülern ab Klasse 10, die für die auswärtige Unterbringung ebenfalls nur 160 DM als Erhöhungsbetrag zum Grundbetrag erhalten, ungerecht erscheint, diesen Vorschlag zu verwirklichen.

Präsident Koschnick: Ich danke sehr. — Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Lemke.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Ich möchte nur eine Erklärung zu Protokoll *) geben.

Präsident Koschnick: Herr Ministerpräsident Dr. Lemke gibt eine Erklärung zu Protokoll.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Herr Staatssekretär Westphal!

Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Darf ich zunächst ein Wort der Entschuldigung für Frau Strobel sagen, die eigentlich dieses Gesetzeswerk hier vor Ihnen vortragen wollte; aber Sie wissen sicher, daß drüben im anderen Teil dieses

(C) Parlamentsgebäudes Frau Strobel heute die große gesundheitspolitische Debatte zu bestreiten hat — eine andere große Sache, die aus diesem Hause kommt!

Meine Damen und Herren, eines der Reformvorhaben, dem die Bundesregierung besondere Bedeutung beimißt, ist es, ein umfassendes **bundeseinheitliches System der individuellen Ausbildungsförderung** zu schaffen, um dadurch dem jungen Menschen von den materiellen Voraussetzungen her die Nutzung aller Ausbildungsmöglichkeiten zu eröffnen, die seiner Neigung, seiner Eignung und selbstverständlich auch seiner Leistung entsprechen.

Dieses große Ziel kann verständlicherweise nicht in einem Zuge verwirklicht werden, nicht durch einen einzigen gesetzgeberischen Akt. Es bedarf hierzu vielmehr eines langjährigen Bemühens mehrerer aufeinanderfolgender Schritte.

Um so mehr begrüßen wir es in der Bundesregierung, daß mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dessen Entwurf Gegenstand Ihrer heutigen Beratung ist, ein wesentlicher neuer Schritt getan werden kann. Am 1. Juli 1970 ist das Erste Ausbildungsförderungsgesetz in Kraft getreten, das die individuelle Förderung der Schüler der weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und insbesondere auch der Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges bundeseinheitlich regelte.

(D) Durch den vorliegenden Entwurf des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sollen nunmehr die **Studierenden der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen** in das einheitliche System der individuellen Ausbildungsförderung einbezogen werden.

In dem Entwurf geht es freilich nicht nur um eine Erweiterung dieses Systems und die Ablösung eines verfassungsrechtlich nicht mehr zulässigen Verwaltungsabkommens; es sind auch — ausgehend von den bestehenden Regelungen in den Ländern und beim Bund — strukturelle und gewisse finanzielle **Verbesserungen der Leistungen** vorgesehen. Nachdem Herr Minister Becker schon in Ausführlichkeit die Regeln vorgetragen hat, die wirklich eine strukturelle Verbesserung in sich haben gegenüber den bisherigen Regelungen auf der Bundes- und auch auf der Ländersseite, wenn man an das Honnefer oder an das Rhöndorfer Modell denkt, kann ich mir eine Aufzählung ersparen. Nur einen Punkt würde ich gerne nachtragen, den er nicht erwähnt hat, der aber doch wohl auch eine Bedeutung hat, zumal gerade das Verlangen des Parlaments schon früher darauf hingegangen ist, diesen Bereich einzubeziehen. Wir werden erstmalig im Bundesausbildungsförderungsgesetz Regeln haben, die es auch erlauben, die **Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen** in die Förderung einzubeziehen. Hinsichtlich aller anderen Einzelschritte der strukturellen Verbesserung verweise ich gern auf das, was Herr Becker vorgetragen hat.

Gestatten Sie mir aber, mit wenigen Worten auf einige der Probleme einzugehen, bei denen sich in

*) Anlage 3

(A) den Ausschlußberatungen Ihres Hauses gezeigt hat, daß es kontroverse Standpunkte zwischen Ihnen und der Bundesregierung gegeben hat.

Erstens ist das Problem der **Fahrtkostenerstattung für die Schüler im Sekundarbereich** zu nennen. Im Regierungsentwurf ist die im Ersten Ausbildungsförderungsgesetz enthaltene Fahrtkostenregelung nicht mehr vorgesehen, da einige Bundesländer weit über diese Bundesregelung hinausgehende eigene Regelungen geschaffen haben und offenbar auch in Zukunft nicht bereit sind, diese Regelungen zugunsten bundeseinheitlicher Verhältnisse aufzugeben. Es erscheint der Bundesregierung widersprüchlich, wenn zum Teil dieselben Länder einerseits an ihren besonderen Lösungen festhalten, andererseits aber vom Bund eine einheitliche Regelung fordern. Entweder fehlt den Ländern oder dem Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 13 GG. Solange die Länder sich in diesen Fragen nicht zu einer einheitlichen Rechtsauffassung durchringen, kann der Bund einen Verfassungskonflikt nur dann vermeiden, wenn er selber auf eine Vorschrift über die Fahrtkostenerstattung verzichtet.

Zweitens. Von einigen Ausschüssen des Bundesrates ist — unter Widerspruch des Finanzausschusses — vorgeschlagen worden, in den Fällen, in denen die Eltern den nach den Vorschriften dieses Entwurfs angerechneten Beitrag zu den Ausbildungskosten nicht leisten, dem **Auszubildenden ein Wahlrecht** darüber einzuräumen, ob er den von den Eltern nicht geleisteten Beitrag als **zinsloses Darlehen** oder als **Zuschuß** erhält, als Zuschuß allerdings mit der Konsequenz, daß sein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern auf das Amt übergeleitet und geltend gemacht wird. Der Regierungsentwurf kennt nur die Möglichkeit der Zuschußleistung mit der anschließenden Überleitung des Unterhaltsbetrages, wobei — das möchte ich gerade als Mitarbeiter eines Ministeriums, das für die Familie Zuständigkeiten hat, unter diesem Gesichtspunkt besonders nachdrücklich hervorheben — eine Überleitung natürlich nur nach einer sehr sorgfältigen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Ist es das Ergebnis der Prüfung, daß die Überleitung nicht gerechtfertigt ist, so verbleibt dem Auszubildenden der Zuschuß — in diesen Fällen gewiß eine gerechtere Lösung als Darlehen, die den Auszubildenden doch später bei der Familien- und Existenzgründung erheblich belasten. Wir wollen gewiß nicht in die Familie eingreifen; unser Ziel ist es, die Familie zu schützen. Dieser Schutz sollte aber nicht solche Eltern decken, die trotz wirtschaftlicher Leistungskraft ihre Unterhaltungspflichten aus subjektiven Gründen nicht erfüllen. Diese Eltern sollten nicht zu Lasten der Allgemeinheit entlastet werden.

Auch in der heute von Niedersachsen vorgeschlagenen Form bedeutete die Einräumung des Wahlrechts — wie das der Finanzausschuß meines Erachtens zutreffend formuliert hat — in der Sache die Einführung der elternunabhängigen Förderung durch Darlehen mit einer Kostenfolge von über 100 Millio-

nen DM. Dabei muß wohl die Kostenschätzung Ihres (C) Finanzausschusses als sehr zurückhaltend bezeichnet werden. Ich bitte Sie daher, insoweit eine Änderung der Regierungsvorlage nicht anzuregen.

Drittens. Die Mitwirkung der Auszubildenden und der Ausbildungsstätten an den sogenannten **ausbildungsnahen Ermessensentscheidungen** sollte nicht dadurch ihres Gewichtes beraubt werden, daß das Amt nicht mehr nur — im Sinne von allein — aus wichtigem Grunde von den gutachtlichen Stellungnahmen der Förderungsausschüsse und Ausbildungsstätten abweichen kann. Innerhalb der Gesamtscheidung über den Förderungsantrag kann und soll darum auch an dieser Stelle der — fast möchte ich sagen: größere — Sachverstand der Lehrenden und der Auszubildenden weitgehend maßgebend sein.

Viertens. Die Bundesregierung hat in den Beratungen des federführenden Ausschusses und des Ausschusses für Kulturfragen mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß jeweils nach eingehender Diskussion, zu der auch die Diskussion der derzeitigen Verwaltungspraxis in einigen **örtlichen Studentenwerken** gehörte, Anträge keine Mehrheit fanden, die durch entsprechende Organisationsformen der Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich eine weitere Heranziehung der bisherigen Förderungseinrichtungen bei der Ausführung des Gesetzes zum Ziele hatten.

Fünftens. Ich will hier kein besonderes Plädoyer für die eine oder andere Form der **örtlichen Zuständigkeit** halten. Vielmehr möchte ich Sie nur bitten, einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung in allen Ausbildungsbereichen das Wort zu reden. Eine gespaltene Zuständigkeitsregelung würde einerseits die Vorteile einer Durchführung am Wohnort der Eltern nicht sichern, andererseits aber durch ihre Unübersichtlichkeit dem Bürger den Zugang zu den Ämtern sehr erschweren. (D)

Sechstens schließlich zur Frage der **Finanzierung**. Hier muß die Bundesregierung sehr nachdrücklich daran festhalten, daß die Länder in dem Maße auch in Zukunft die individuelle Ausbildungsförderung mittragen müssen, in dem sie bisher an dieser Aufgabe beteiligt waren. Ich muß sagen, daß der Bund nicht in der Lage ist, diese bisherigen Länderausgaben zusätzlich zu übernehmen, auch dann nicht, wenn es um eine teilweise zusätzliche Übernahme ginge. Es war interessant für mich zu hören, daß Herr Minister Wertz als Berichterstatter in dieser Frage in so großer Vorsichtigkeit zu diesem Thema gesprochen hat. Wer Herrn Minister Wertz hier und an anderer Stelle kennt, weiß: wenn es um finanzielle Dinge geht, hat er sich das sehr gründlich überlegt; sonst ist er in solchen Fragen härter, als er hier argumentiert hat.

(Heiterkeit.)

Dahinter steckt doch wohl die Erkenntnis: Wenn es nicht zu einer Regelung in dem Sinne kommt, wie sie hier auch vorgeschlagen worden ist, werden wir leider ein solches Gesetz nicht bekommen; aber die Länder werden vor steigenden weiteren höheren Kosten der Ausbildungsförderung, die dann

(A) ihnen verbleiben müßten, stehen. Der Bund ist also nicht in der Lage, diese bisherigen Länderausgaben zusätzlich zu übernehmen.

In den Ausschüssen ist im übrigen nicht bestritten worden, daß die **Beteiligungquote** von 35 v. H. dem Verhältnis entspricht, in dem der Jahresbetrag, den die Länder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für die Studienförderung nach dem Honnefer und dem Rhöndorfer Modell aufwenden, zu dem Jahresbetrag der Gesamtaufwendungen nach diesem Gesetz steht.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend Ihnen und allen Ihren Mitarbeitern für die bisherige gute und sachliche Zusammenarbeit danken, die — wie ich hoffe — sich auch in der Zukunft bei der weiteren Bearbeitung dieses Gesetzesvorhabens förderlich auswirken wird.

Präsident Koschnick: Ich danke auch Herrn Staatssekretär Westphal.

Wir kommen jetzt zur eigentlichen Beratung. Ich weise darauf hin, daß in § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Betrag richtig 320 DM lautet und in § 43 Abs. 1 der letzte Satz richtig beginnt: „In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4...“.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 61/1/71 und zu Drucksache 61/1/71 vor. Anträge einiger Länder liegen mit den Drucksachen 61/2/71 bis 61/6/71 vor.

(B) Ich rufe zunächst die Drucksache 61/1/71 auf und frage, ob Sie bereit sind, über die Ziff. 1 bis 5 gemeinsam abzustimmen. — Nein, das geht wegen des eingeklammerten Textes nicht; ich sehe das gerade.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 einschließlich des eingeklammerten Textes! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Wir kommen jetzt zum Antrag Hamburgs in Drucksache 61/6/71 unter I, und zwar zunächst nur Ziff. 1 zu § 10. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit entfallen die Ziff. 2 und 3.

Jetzt kommen wir zu dem Hilfsantrag Hamburgs in Drucksache 61/6/71 unter II. Es geht wieder zunächst nur um die Ziff. 1 zu § 10. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Minderheit; damit entfallen auch hier die Ziff. 2 und 3.

Ich rufe jetzt die Ziff. 6 zusammen mit der Ziff. 10 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die Ziff. 7 und 11 und der Antrag Nordrhein-Westfalens Drucksache 61/3/71.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 24. Wer dafür stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8 zusammen mit Ziff. 39! — Angenommen! (C)

Ziff. 9! — Abgelehnt!

Wir kommen zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 61/2/71. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Die Ziff. 10 und 11 sind bereits erledigt.

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 16 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24 ist bereits erledigt.

Ziff. 25 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 26 mit der gesamten Begründung! Auch hier liegt Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen! (D)

Ziff. 28! — Angenommen!

Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30! — Angenommen!

Ziff. 31! — Angenommen!

Ziff. 32 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Jetzt kommt der Antrag Niedersachsens Drucksache 61/5/71. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nun weiter in Drucksache 61/1/71. Die Ziff. 33, 34 und 35 werden zunächst zurückgestellt.

Ziff. 36! — Angenommen!

Ziff. 37! — Angenommen!

Ziff. 38! — Angenommen!

Ziff. 39 ist bereits erledigt.

Ziff. 40! — Angenommen!

Ziff. 41 zusammen mit Ziff. 48! — Angenommen!

Ziff. 42! — Angenommen!

Ziff. 43! — Angenommen!

Jetzt die zurückgestellte Ziff. 35! — Angenommen! Damit entfällt der Antrag von Baden-Württemberg Drucksache 61/4/71.

Nun weiter mit Ziff. 44! — Abgelehnt!

- (A) Der Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 61/4/71 — —

(Zuruf von Baden-Württemberg: Dieser Antrag ist nur vorsorglich gestellt worden!)

— Gut, dann ist es in Ordnung.

Ich rufe Ziff. 45 in der vom Gesundheitsausschuß empfohlenen Fassung auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 46 zusammen mit Ziff. 47! — Angenommen!

Ziff. 48 ist bereits erledigt.

Ziff. 49! — Angenommen!

Ziff. 50! — Angenommen!

Ziff. 51! — Abgelehnt!

Ziff. 52! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 54.

Ich rufe Ziff. 53 zusammen mit den vorhin zurückgestellten Ziff. 33 und 34 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 55! — Angenommen!

Ziff. 56! — Angenommen!

Ziff. 57! — Angenommen!

Ziff. 58! — Angenommen!

Ziff. 59! — Angenommen!

Ziff. 60 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 61! — Angenommen!

- (B) Ziff. 62! — Angenommen!

Ziff. 63! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung genommen; im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.**

Das Büro des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit sollte ermächtigt werden, redaktionelle Änderungen oder Berichtigungen, soweit sie nach den soeben gefaßten Beschlüssen erforderlich werden, vorzunehmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen.**

Anlage 3

Erklärung
des Landes Schleswig-Holstein,
 abgegeben durch Ministerpräsident **Dr. Lemke,**
 zu Punkt 6 der Tagesordnung

1. Der Entwurf des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** enthält wesentliche Einschränkungen in der Ausbildungsförderung gegenüber dem ersten bereits in Kraft getretenen Ausbildungsförderungsgesetz. Dieses letztere Gesetz sah für die Zeit nach dem 1. Januar 1973 **Fahrkostenförderungen** auch für Schüler der Gymnasien und Realschulen in Klassen 5 bis 9 vor, ohne Rücksicht, ob sie bei den Eltern wohnten oder nicht. Der jetzt vorgesehene Umfang der Ausbildungsförderung ist aus den §§ 10 und 12 des Gesetzentwurfes zu ersehen.

Der Bundesrat möge dafür eintreten, es bei der (D) im ersten Ausbildungsförderungsgesetz vorgesehene Regelung zu belassen.

2. § 65 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes bestimmt über die Einschränkungen zu Ziff. 1) hinaus, daß die Ausbildungsförderung in folgenden wichtigen Fällen erst von einem Zeitpunkt an geleistet werden soll, der durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen ist:

- a) Schüler der Realschulen und Gymnasien der Klassen 5 bis 9, die nicht bei ihren Familien wohnen.
- b) Schüler der Klasse 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen.
- c) Schüler der Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht Voraussetzung ist.

Nach Auffassung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung ist eine Chancengleichheit besonders in den Flächenstaaten für eine Ausbildung nur dann gewährleistet, wenn die **schulische Ausbildung im Sekundarbereich I** von Anfang an gefördert werden kann.

Der Bund erfüllt seinen Auftrag, der ihm mit der Einräumung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Ausbildungsbeihilfen zuerkannt wurde und dann ausreichend, wenn er sofort alle Klassen vom Sekundarbereich I an in die Förderung einbezieht. Das Gesetz sollte deshalb auch für die Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden (A) weiterführenden Schulen und für die Berufsfachschulen, welche den Realschulabschluß nicht als Zugangsvoraussetzung haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Die Bundesregierung muß daher aufgefordert werden, das Gesetz in seiner Gesamtheit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2 Abs. 1

Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer staatlichen Hochschule durchgeführt wird.“

Begründung

Das Gesetz über Fachhochschulen im Land Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), unterscheidet

1. staatliche Fachhochschulen,
2. nichtstaatliche öffentliche Fachhochschulen,
3. private Fachhochschulen.

Nach der von der Bundesregierung vorgesehenen Fassung des § 2 würden die „nichtstaatlichen öffentlichen Fachhochschulen“, deren Träger eine kreisfreie Stadt oder die Landwirtschaftskammer ist, sowohl von Absatz 1 (öffentliche Einrichtung) wie Absatz 2 (nichtstaatliche Hochschulen) erfaßt.

2. Zu § 2 Abs. 3

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Einbeziehung der Förderschulen für Aussiedler in die Ausbildungsförderung vorgenommen werden kann. Es gibt z. Z. in der Bundesrepublik 72 Förderschulen für Aussiedler, davon 5 Realschulen und 6 Gymnasien. Diese Schulen müßten, soweit sie nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, sondern Erwachsene ausbilden, je nach dem Ausbildungsziel den Abendhauptschulen, Abendrealschulen oder Kollegs gleichgestellt werden.

3. Zu § 3 Abs. 2

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Lehrgängen nichtstaatlicher Fernlehrinstitute nur geleistet, wenn die vom Land bestimmte zuständige Behörde bestätigt, daß der Lehrgang bei angemessenen Vertragsbedingungen nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Teilnehmer geeignet ist, auf den angestrebten Ausbildungsabschluß vorzubereiten. § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.“

Begründung

Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die konkurrierende Zuständigkeit von Bundes- und Landesbehörden erscheint die vorgesehene Alternativlösung wenig praktikabel, da die Gefahr unterschiedlicher Beurteilungen durch das Bundesinstitut einerseits und die zuständige Landesbehörde

andererseits besteht. Die Länder haben durch den Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht den Weg zu einer ländereinheitlichen Beurteilung der Fernkurse eröffnet. Die im Gesetzentwurf verlangten Feststellungen können von der Zentralstelle getroffen werden, wie sich aus Artikel 4 und Artikel 5 des Staatsvertrages ergibt. Im Gegensatz zu den Ausführungen im besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs muß darauf hingewiesen werden, daß die Einziehung der „Ausbilder“ durchaus in die Prüfung einbezogen wird, wie sich aus Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 ergibt. Artikel 4 Abs. 2 läßt im übrigen eine weitergehende Überprüfung zu. Die Länder haben sich in dem Staatsvertrag verpflichtet, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen. Der im Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeit, eine Landesbehörde mit der Überprüfung der Fernkurse zu beauftragen, kann daher keine praktische Bedeutung zukommen.

Schließlich ist hervorzuheben, daß nach § 60 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung lediglich den berufsbildenden Fernunterricht untersuchen soll und verfassungsrechtlich gehindert ist, Fernkurse, die auf staatliche Prüfungen im schulischen Bereich vorbereiten, zu beurteilen. Fernunterricht dieser Art ist den für schulische Ausbildungsfragen zuständigen Landesverwaltungen kompetenzmäßig zuzuordnen. Eine Bundesoberbehörde darf in dem genannten Bereich auf Grund der Vorschriften der Artikel 83 ff. GG nicht tätig werden, weil der Bund in diesem Bereich keine Gesetzgebungszuständigkeit besitzt und die Aufgabe nicht zentral ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder erfüllt werden kann.

Im übrigen Klarstellung, daß die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung nach § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes unberührt bleiben.

4. Zu § 7 Abs. 2

In Absatz 2 Nr. 3 sind hinter dem Wort „Abendrealschule“, die Worte „eine Fachoberschulklasse, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,“ einzufügen.

Begründung

Soweit Fachoberschulen Klassen führen, in denen Auszubildende mit abgeschlossener Berufsausbildung unterrichtet werden, müssen sie als Einrichtungen des zweiten Bildungsweges angesehen werden und dementsprechend in § 7 Abs. 2 Nr. 3 Aufnahme finden.

5. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der jetzigen Praxis können Leistungen nach dem Honnefer Modell an Kinder von Ausländern dann gewährt werden, wenn sich zumindest ein Elternteil zehn Jahre in der Bundesrepublik aufhält und Antrag auf Einbürgerung gestellt hat. Im Hinblick darauf, daß ausländische Kinder in keinem anderen Staat Ausbildungsförderung erhalten und daß auch für deutsche Kinder nur sehr begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, erscheint es vertretbar, Ausländerförderung von mindestens fünf Jahren Aufenthalt in der Bundesregierung abhängig zu machen. Über die Reduzierung der Voraussetzungen von zehn auf fünf Jahre sollte nicht hinausgegangen werden.

6. Zu § 10 Abs. 2

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Hauptschulen und von Berufsfachschulen Ausbildungsförderung ab Klasse 5 nach Maßgabe des § 12 Abs. 2, 3, 3 a und 5 geleistet.“

Begründung

Nach dem Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969 ist für die Klassen 5 bis 9 der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und der Berufsfachschulen nicht nur die Leistung des Bedarfs für auswärtige Unterbringung vorgesehen, sondern auch die Leistung des Fahrkostenbedarfs und des Härtebedarfs. Diese Regelung muß, um eine Schlechterstellung zu vermeiden, beibehalten werden. Es ist nicht ersichtlich, warum Berufsfachschüler unter der Klasse 10 überhaupt keine Leistungen und Schüler der Klassen 5 bis 9 der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen nur Leistungen bei auswärtiger Unterbringung erhalten sollen. Eine Chancengleichheit ist nur dann annähernd zu gewährleisten, wenn sämtliche durch den Besuch der weiterführenden Schule entstehenden Mehraufwendungen ersetzt werden können.

7. Zu § 10 Abs. 3

In Absatz 3 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„es sei denn, daß die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt.“

Begründung

Die jetzige Formulierung bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung für den tertiären Bildungsbereich. Nach der Art der Ausbildung könnten für pädagogische und soziale Berufe Ausnahmen erforderlich werden. Bei der zweiten Ausnahme, die die Lage des Einzelfalles berücksichtigt, ist hauptsächlich an Aussiedler gedacht.

8. Zu § 12 Abs. 1 und 2

Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 160 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 320 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 5 mit Ausnahme der Hauptschulen, von Hauptschulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 320 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 380 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

Begründung

Die Unterscheidung zwischen Fachoberschülern mit abgeschlossener Berufsausbildung und Fachoberschülern ohne abgeschlossene Berufsausbildung hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vorgeschlagen [Drucksache 140/70 (Beschluß) vom 17. April 1970]. Die Gründe hierfür gelten fort. Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bereits entsprechend verfahren worden, d. h. Fachoberschüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung erhielten die niedrigeren Bedarfssätze, während Fachoberschülern mit abgeschlossener Berufsausbildung die höheren Bedarfssätze zugestanden wurden.

9. Zu § 12 nach Absatz 3

In § 12 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

„(3 a) Als Bedarf für die in Absatz 1 bezeichneten Auszubildenden, die bei ihren Eltern wohnen, gelten auch die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte, soweit sie 10 DM monatlich übersteigen. Für die Förderung im Rahmen des § 10 Abs. 2 findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vollen Fahrkosten als Bedarf gelten; § 51 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.“

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält, im Gegensatz zum Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969, keine ausdrückliche Regelung des Ersatzes der Kosten der Fahrt zur Ausbildungsstätte mehr. Dies würde zu einer unerträglichen Schlechterstellung der Schüler in den Bereichen führen, in denen, unterschiedlich nach den einzelnen Bundesländern, den Schülern noch Fahrkosten entstehen. Dem Bundesgesetzgeber wurde die Kompetenz zur Regelung der Ausbildungsförderung gerade unter dem Gesichtspunkt eingeräumt, um derart regionale, in der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder bedingte Unterschiede auszugleichen und die Chancengleichheit im Bundesgebiet sicherzustellen.

10. Zu § 12

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob der erhöhte Bedarfssatz bei auswärtiger Unterbringung auch dann gewährt werden kann, wenn die Unterbringung außerhalb des Elternhauses insbesondere aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.

11. Zu §§ 12, 13, 23, 25, 31, 32 und 35

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Bedarfssätze und Freibeträge nicht in einem förmlichen Gesetz festgelegt werden sollten. Diese DM-Beträge müssen — um der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Ausbildungsförderung gerecht zu werden — laufend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden, ohne daß dies jedes Mal zu einer Änderung des Gesetzes führen sollte. Die Festlegung der Bedarfssätze und Freibeträge sollte dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben. Nur so wird gewährleistet, daß den Veränderungen des Preisniveaus im Interesse der Auszubildenden rechtzeitig Rechnung getragen werden kann.

12. Zu § 13 Abs. 3

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die notwendigen Kosten für die tägliche Fahrt zur Ausbildungsstätte werden erstattet, soweit sie 20 DM monatlich übersteigen, jedoch nicht mehr als 60 DM.“

Begründung

Die Unterscheidung bei der Höhe des Bedarfs, ob der Studierende am Ort der Ausbildungsstätte oder außerhalb bei seinen Eltern wohnt, ist willkürlich. Studierende, die außerhalb des Hochschulorts wohnen, erhalten einen höheren Bedarf zuerkannt, obwohl sie z. T. die gleichen Fahrpreise entrichten müssen wie die Studierenden am Hochschulort selbst, weil ein Verkehrsverbund mit Einheitstarifen besteht oder die nächstgelegene Haltestelle für beide dieselbe an der Stadtgrenze ist. Außerdem betragen die Fahrkosten von außerhalb nicht notwendig 30 DM oder mehr monatlich. Andererseits kann der Fahrkostenbedarf auch wesentlich höher sein als 30 DM monatlich, weil wegen Wohnungsmangels

in den Ballungsgebieten oft weite Fahrstrecken in Kauf genommen werden müssen.

Durch die Einfügung eines Höchstbetrages werden die Mehraufwendungen in tragbarem Rahmen gehalten.

13. Zu § 15 Abs. 1

In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Auf Antrag wird Ausbildungsförderung rückwirkend für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat geleistet.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

14. Zu § 15 Abs. 3

In Absatz 3 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke.“

Begründung

Durch die neuen Hochschulgesetze und den Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes sind Institutionen bei den Hochschulen sowie auf Länderebene vorgesehen, die eine Beteiligung der Studenten regeln aber keine Organe darstellen.

15. Zu § 17

Nach den für die Förderung nach dem Honnefer Modell geltenden Richtlinien wird der zurückzuzahlende Darlehensbetrag um 500 DM je Semester gekürzt, um das bei erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung die Höchstförderungsdauer unterschritten wird. Diese zu einem beschleunigten Abschluß des Studiums ermunternde Regelung sollte, wenn eine Darlehensregelung überhaupt beibehalten wird, übernommen werden.

16. Zu § 17 Abs. 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

„(3) Wird die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen überschritten (§ 15 Abs. 3 Nr. 1) oder eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt, so kann nach den Umständen des Einzelfalles Ausbildungsförderung auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden.

(4) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet, wenn die Förderungshöchstdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 4).“

Begründung

Die Regelung des § 17 Abs. 3 ist zu eng. Zu Absatz 3 Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, daß bisher bei einem vorherigen Studium des Lehramtes an den pädagogischen Hochschulen oder den technischen Hochschulen ein Zweitstudium an den Universitäten nach den besonderen Bewilligungsbedingungen zum Honnefer Modell wie ein Erststudium gefördert wird. Es kann außerdem zu Härten führen, wenn die Zweitausbildung beispielsweise eines Chirurgen, der infolge Handverletzung seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, nur mit Darlehen gefördert wird (§ 7 Abs. 2 Satz 2). Um eine dem Einzelfall jeweils angepaßte Entscheidung zu ermöglichen, soll deshalb die bewegliche Regelung des Absatzes 4 des Entwurfs auch für die Fälle des § 17 Abs. 3 übernommen werden.

17. Zu § 21

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die im Absatz 4 vorgesehenen Vornhundertsätze ausreichend sind und ob auf die zusätzlich vorgesehenen Festhöchstbeträge nicht im Hinblick darauf verzichtet werden sollte, daß diese bei größeren Familien überschritten werden können. Im Rahmen des § 21 Abs. 4 sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß Leistungen zur sozialen Sicherung schon im Hinblick auf die mit der Regelung des § 25 Abs. 4 verbundene erhebliche Eigenbelastung nicht ohne berechtigten Grund erbracht werden.

18. Zu § 22

Durch eine Einfügung in Absatz 1 sollte klargestellt werden, daß der Auszubildende z. B. die Anrechnung eines in den Ferienmonaten erzielten Verdienstes nicht dadurch umgehen kann, daß er seinen Förderungsantrag auf die Zeit außerhalb der Ferienmonate beschränkt. Die Regelung hat außerdem den verwaltungsmäßigen Vorteil, daß die Ämter für Ausbildungsförderung bei Antragstellung jeweils von vornherein den für die Ausfüllung so wichtigen Einkommenszeitraum eindeutig angeben können, weil es auf den individuellen Eintritt in die Förderung nicht ankommt.

19. Zu § 23 Abs. 1

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von
 - a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 75 DM,
 - b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen sowie von Fachoberschulklassen,

- | | |
|---|----------|
| deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, | 100 DM, |
| c) Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen | 125 DM, |
| 2. für den Ehegatten des Auszubildenden | 350 DM, |
| 3. für jedes Kind des Auszubildenden | 175 DM.“ |

Begründung

Auf die Begründungen der Änderungsanträge zu den §§ 7 und 12 Abs. 1 und 2 wird Bezug genommen.

20. Zu § 23 Abs. 4 Nr. 1

In Absatz 4 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- „1. von der Waisenrente und dem Waisengeld des Auszubildenden monatlich nicht angerechnet
- a) für Auszubildende nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a 100 DM,
 - b) für Auszubildende nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c 150 DM.“

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung kann aus folgenden Gründen nicht befriedigen:

Für die Empfänger von Waisengeld beinhaltet sie eine Verschlechterung gegenüber der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Ausbildungsförderungsgesetz praktizierten Regelung, nach der für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen und Berufsfachschulen monatlich insgesamt 97 DM und für andere Auszubildende monatlich 147 DM vom Waisengeld anrechnungsfrei waren.

Die Zuerkennung eines angemessenen Freibetrages von der Waisenrente und dem Waisengeld erscheint als Ausgleich für die schlechtere finanzielle Gesamtsituation dieser Auszubildenden erforderlich. Ein Freibetrag von nur 70 DM führt insbesondere bei Halbweisen zu unbilligen Härten, wenn das Einkommen des überlebenden Elternteils die Freibeträge nach § 25 des Entwurfs unterschreitet, dem Auszubildenden aber, da er bei dem überlebenden Elternteil wohnt, kein erhöhter Bedarfsatz zuerkannt werden kann.

21. Zu § 23 Abs. 4 Nr. 2

In Absatz 4 Nr. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Zu den gleichartigen Leistungen gehören auch die aus öffentlichen Mitteln gewährten Fahrkostenerstattungen und Leistungen für Lernmittel.“

Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß die Leistungen aus den besonderen Ausbildungsförderungsregelungen einzelner Länder auf die Leistungen nach diesem Gesetz angerechnet werden. Nur so kann eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln vermieden werden.

22. Zu § 23 Abs. 4

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, daß eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, vermieden wird.

23. Zu § 23 Abs. 5

Es ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) § 25 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung, soweit es sich nicht um die Deckung besonderer Aufwendungen handelt, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (§ 12 Abs. 5).“

Begründung

Die Möglichkeit, Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen, ist in § 12 Abs. 5 gegeben. Es besteht jedoch nicht die Möglichkeit, besonders hohe Ausgaben zu berücksichtigen, die mit der Ausbildung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Zu denken ist hier z. B. an hohe Operationskosten und ähnliche Aufwendungen. Es ist richtig, diese Ausgaben nicht im Rahmen des Bedarfs nach §§ 12 und 13 zu berücksichtigen. Es muß jedoch im Rahmen der Anrechnung des Einkommens berücksichtigt werden können, daß derartige Ausgaben das Einkommen des Auszubildenden erheblich vermindern können, das diesem zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten zur Verfügung steht.

24. Zu § 23

Für Schüler der Klassen 5 bis 9 der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen sind im Regelfall keine Leistungen zur Deckung des allgemeinen Lebens- und Ausbildungsbedarfs vorgesehen. Werden Leistungen nur nach § 12 Abs. 3 a und 5 beantragt, so muß die Möglichkeit eröffnet werden, die allgemeinen Lebens- und Ausbildungskosten aus eigenem Einkommen zu decken, bevor das Einkommen auf den Sonderbedarf angerechnet wird. Im Rahmen des § 25 geschieht dies dadurch, daß anstelle der Freibeträge nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 die Freibeträge des § 25 Abs. 3 Nr. 2 gewährt werden. Die gleiche Möglichkeit der vorherigen Deckung des allgemeinen Lebens- und Ausbildungsbedarfs muß auch für den Fall vorgesehen werden, daß dieser wegen fehlenden ausreichenden Einkommens der Eltern und des Ehegatten nur aus dem Einkommen des Auszubildenden selbst gedeckt werden kann.

25. Zu § 35 Satz 1

In Satz 1 ist nach dem Wort „sind“ das Wort „spätestens“ einzufügen.

Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs ist zu unbestimmt. Es muß sichergestellt werden, daß bereits vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren überprüf-

wird, wenn die wirtschaftliche Entwicklung es erfordert.

26. Zu § 36 nach Absatz 2

Es ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Anstelle dieser Förderung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 in Härtefällen auf Antrag von einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule Auszubildenden Ausbildungsförderung als Darlehen zu leisten. § 37 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

Begründung

Die in den §§ 36 und 37 enthaltene Regelung zwingt den Auszubildenden dazu, im Falle der Leistungsverweigerung durch die Eltern die Eintreibung der Unterhaltsschuld durch das Ausbildungsförderungsamt mit zu veranlassen. Dies wird in sehr vielen Fällen insbesondere Studenten davon abhalten, von der in den §§ 36 und 37 gegebenen Regelung Gebrauch zu machen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz sollte es deshalb für den tertiären Bereich als Alternative bei der bisherigen Regelung, jedoch auf Härtefälle beschränkt, belassen.

27. Zu § 37 Abs. 1

In Absatz 1 sind die Worte „das Land“ durch die Worte „den Bund“ zu ersetzen.

Begründung

Der Bund trägt den wesentlichen Teil der Aufwendungen für Ausbildungsförderung. Dieser Sachlage entspricht die vorgeschlagene Regelung.

28. Zu § 38 Abs. 1

In Absatz 1 sind die Worte „das Land“ durch die Worte „den Bund“ zu ersetzen.

Begründung

Auf die Begründung des Änderungsvorschlags zu § 37 Abs. 1 wird Bezug genommen.

29. Zu § 39 Abs. 2 bis 4

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Landesregierungen bestimmen die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Diese führen die Bezeichnung „Ämter für Ausbildungsförderung“.“

und die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung

Eine detaillierte Regelung des Behördenaufbaus der Länder ist in einem Bundesgesetz nicht erforderlich; ein so weitgehender Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder ist auch verfassungspolitisch bedenklich.

Durch die Neufassung von Absatz 2 werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde zu bestimmen. Die Neufassung trägt dabei dem Anliegen der Regierungsvorlage nach einer einheitlichen Bezeichnung der für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen Rechnung.

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage ist nach der Neufassung des Absatzes 2 die Errichtung von Landesämtern für Ausbildungsförderung nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Im allgemeinen wird ein Bedürfnis, solche Landesämter einzurichten, nicht bestehen. Über die zuständigen obersten Landesbehörden, die auch allein als Weisungsempfänger im Sinne des Artikels 85 Abs. 3 Satz 2 GG in Betracht kommen, wird ein einheitlicher Vollzug des Gesetzes sichergestellt. Jedenfalls sollte die Entscheidung, ob Landesämter errichtet werden oder nicht, den Ländern überlassen bleiben.

30. Zu § 39 Abs. 5

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 42 Abs. 2 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.“

Begründung

Die Festlegung einer einzigen Behörde in jedem Land stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder dar und wird den tatsächlichen Verhältnissen — ressortmäßige Trennung von Schul- und Hochschulbereich — nicht gerecht. Das verständliche Anliegen einer vernünftigen Koordinierung kann auch ohne die Beauftragung einer einzigen Landesbehörde im Wege der Aufsicht verwirklicht werden.

Im übrigen wird auf die Begründung des Änderungsvorschlags zu § 3 Abs. 2 Bezug genommen.

31. Zu § 40

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte klar gestellt werden, ob die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und -nehmer begründen. Die Prüfung sollte sich auch auf die Folgen erstrecken, die sich daraus für das Einziehungs- und Vollstreckungsverfahren ergeben.

32. Zu § 41 nach Absatz 3

Es ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Durch landesrechtliche Vorschriften kann bestimmt werden, daß einzelne Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung von den Verwaltungen kreisangehöriger Gemeinden wahrgenommen werden.“

Begründung

Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung muß den großen kreisangehörigen Gemeinden — besonders in weiträumigen Landkreisen — eine Mitwirkung ermöglicht werden.

Die Erfahrungen aus der Durchführung des 1. AföG haben gezeigt, daß weite Bevölkerungskreise kein Verständnis dafür aufbringen, wenn sie für die Beratung und Antragstellung nach diesem Gesetz in eine weit entfernte Kreisstadt reisen müssen, obwohl am Wohnort eine gut funktionierende Verwaltung vorhanden ist. Diese besondere Situation hat beispielsweise der § 96 BSHG berücksichtigt.

33. Zu § 43 Abs. 1

In Absatz 1 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. eine Ausbildung nach Überschreiten des Höchstalters nach § 10 Abs. 3,“.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 10 Abs. 3.

34. Zu § 43 Abs. 2

In Absatz 2 sind die Worte „mit Zustimmung“ durch die Worte „nach Anhörung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Beschlüsse des Förderungsausschusses haben nach außen keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Deshalb ist es rechtspolitisch bedenklich, das für Förderungsmaßnahmen nach außen allein verantwortliche Amt für Ausbildungsförderung bei seinen Maßnahmen an Beschlüsse des Förderungsausschusses zu binden.

35. Zu § 43 Abs. 3

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Will das Amt für Ausbildungsförderung von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses abweichen, so hat es zuvor den Förderungsausschuß schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und dessen erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.“

Begründung

Die Entscheidung über die Ausbildungsförderung muß ungeteilt beim Amt für Ausbildungsförderung liegen. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verlangt, daß ein Staatsorgan, das eine Entscheidung zu treffen hat, dafür die Verantwortung trägt. Verantwortung kann nicht tragen, wer in seiner Entscheidung an die Willensentschließung eines anderen gebunden ist. Dies ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Absatz 3 der Regierungsvorlage ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

Nach dem Änderungsvorschlag soll das Amt für Ausbildungsförderung von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses erst dann ab-

weichen können, wenn es vorher den Förderungsausschuß gehört hat. Weitergehende Bindungen an die gutachtliche Äußerung sind aus rechtsstaatlichen Gründen nicht vertretbar.

36. Zu § 44

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Zahl der Beiräte und sonstigen Beratungsgremien bei den Bundesministerien und Bundesoberbehörden einen kaum mehr zu überschauenden Umfang angenommen hat (vgl. die Zusammenstellung des Bundesministers des Innern vom 14. Mai 1970 Nr. V II 1 — 131 216/3 und die Anlage zum Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 29. September 1970 Nr. V III 1 — 131 216/3). Nach den Feststellungen des Bundesministers des Innern (a. a. O.) entstehen dem Bund für die Tätigkeit der Beratungsgremien Kosten in Höhe von 3,7 Millionen DM. Die tatsächlichen Kosten dürften jedoch — wie der Bundesminister des Innern feststellt — erheblich höher liegen, da die Kosten für die Geschäftsführung (Besoldung der Beamten, Sachkosten) zumeist nicht für das jeweilige Gremium ausgewiesen sind; außerdem werden bei manchen Gremien die Reisekosten von den entsendenden Stellen gezahlt. Im Hinblick auf diese Ausgangslage ist der Bundesrat der Auffassung, daß weitere Beratungsgremien nur gebildet werden sollten, wenn dies aus unabweisbaren Sachgründen geboten ist.

Es sollte daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob die Bildung des in § 44 vorgesehenen Beirats für Ausbildungsförderung notwendig ist. In der Begründung zu § 44 wird zwar dargelegt, daß der zuständige Bundesminister die Bildung eines Beirats für Ausbildungsförderung beabsichtigt, mit keinem Wort wird jedoch dargetan, aus welchen Gründen dies geschehen soll.

37. Zu Abschnitt IX

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob für die Verfahrensgestaltung die detaillierten Regelungen des Gesetzentwurfs erforderlich sind und aus welchen Gründen im Einzelfall von den allgemeinen Bestimmungen im Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache VI/1173) abgewichen worden ist.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Interesse des Bürgers und der Vereinfachung der Verwaltung eine weitgehende Vereinheitlichung des Verfahrensrechts angestrebt werden sollte, wie sie im Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (a. a. O.) vorgesehen ist. Dieses Ziel, das auch von der Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes hervorgehoben wird, kann nur erreicht werden, wenn Einzelgesetze auf Verfahrensvorschriften verzichten, soweit nicht Sonderbestimmungen zwingend notwendig sind.

38. Zu § 45 Abs. 1 und nach Absatz 1

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Örtlich zuständig ist vorbehaltlich der Absätze 1 a bis 4

1. bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 bemißt, das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben,
2. bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 13 bemißt, das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte gelegen ist, welche der Auszubildende besucht.“

Es ist ein Absatz 1 a mit folgender Fassung anzufügen:

„(1 a) Das Amt für Ausbildungsförderung; in dessen Bereich der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist abweichend von Absatz 1 Nr. 1 zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet ist oder war,
2. die Eltern nicht mehr leben,
3. die Elternteile ihren ständigen Wohnsitz nicht in dem Bereich desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben, oder
4. kein Elternteil seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Die Zuständigkeit nach Nummer 3 bleibt nach dem Tod eines Elternteils bestehen.“

Begründung

Im Sekundarschulbereich hat sich das Wohnortprinzip bei der Durchführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes bewährt. Die enge Bindung zwischen Wohnort der Eltern und Ausbildungsförderung hat es diesem erleichtert, seine Beratungsaufgaben zu erfüllen. Bei der Ausbildungsförderung im Schulbereich stehen die Fragen der Einkommensfeststellung und -anrechnung im Vordergrund. Dagegen sind im tertiären Bildungsbereich in größerem Maße Ermessensentscheidungen zu treffen, die eine gewisse Spezialkenntnis über Studienabläufe und Verhältnisse an den Hochschulen voraussetzen. Diese fachlichen Gesichtspunkte können am besten von den Ämtern für Ausbildungsförderung beurteilt werden, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt.

39. Zu § 46 Abs. 4

In Absatz 4 sind folgende Sätze anzufügen:

„Auszubildende, die einen Einkommen- oder Vermögensteuerbescheid erhalten haben, haben diesen mit dem Antrag vorzulegen. Einkommen- und Vermögensteuerbescheide des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden sollen vorgelegt werden.“

Begründung

Durch die Ergänzung soll die Inanspruchnahme der Finanzbehörden durch die Ämter für Ausbildungsförderung soweit wie möglich eingeschränkt werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich der in §§ 18 und 19 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) an; sie begründet insbesondere die vorrangige Verpflichtung des Antragstellers, Steuerbescheide vorzulegen.

40. Zu § 47 Abs. 3

In Absatz 3 sind nach dem Wort „Urkunden“ die Worte „einschließlich etwaiger Einkommen- und Vermögensteuerbescheide“ einzufügen.

Begründung

Die Begründung des Änderungsvorschlags des § 46 Abs. 4 gilt entsprechend.

41. Zu § 48 Abs. 5

Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Will das Amt für Ausbildungsförderung von einer gutachtlichen Stellungnahme der Ausbildungsstätte abweichen, so hat es zuvor die Ausbildungsstätte schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und ihre erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.“

Begründung

Auf die Begründung des Änderungsvorschlags zu § 43 Abs. 3 wird Bezug genommen.

42. Zu § 50 Abs. 1

In § 50 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Bescheid ist zu begründen.“

Begründung

Aus rechtsstaatlichen Gründen sollte die Begründungspflicht vorgeschrieben werden.

43. Zu § 54 Abs. 2

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Über den Antrag auf Ausbildungsförderung und den Widerspruch wird kostenfrei entschieden.“

Begründung

Absatz 2 stellt eine Teilregelung dar. Es muß sichergestellt sein, daß auch das Antragsverfahren kostenfrei ist.

44. Zu § 56 Abs. 1 bis 3

In Absatz 1 sind die Zahlen „65“ und „35“ durch die Zahlen „75“ und „25“ zu ersetzen.

In Absatz 2 ist die Zahl „35“ durch die Zahl „25“ zu ersetzen.

Begründung

Die Länder werden über den Verteilungsschlüssel an allen in ihrer Größenordnung noch nicht abzusehenden Veränderungen der gesetzlich festgelegten Leistungen beteiligt. Im Hinblick auf die mit Sicherheit zu erwartenden und ganz überwiegend die Haushalte der Länder belastenden beträchtlichen weiteren Ausgabesteigerungen im Bildungsbereich ist es erforderlich, überall dort die Ausgaben in Grenzen zu halten und nach Möglichkeit zurückzuführen, wo das finanzielle Engagement der Länder

nicht zwingend ist. Andernfalls ist zu befürchten, daß notwendige Maßnahmen auf dem Bildungssektor von den Ländern nicht durchgeführt werden können. Das kann nicht die Absicht der Bundesregierung sein.

Die von der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung erhobene Forderung, die Länder müßten auch weiterhin in der Verantwortung für den Bereich der individuellen Ausbildungsförderung bleiben, wird durch einen 25%igen Länderanteil an den Gesamtkosten hinreichend erfüllt. Mit dieser Beteiligungsquote bleibt im übrigen sichergestellt, worauf die Bundesregierung Wert legt, daß die gesetzliche Regelung auch nach Artikel 104 a Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

45. Zu § 56 Abs. 3

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die nach den §§ 37 und 38 übergeleiteten und einbezogenen Beträge führt der Bund zu 25 vom Hundert an das Land ab, das die Ausgaben geleistet hat.“

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und § 56.

46. Zu § 56 nach Absatz 3

Es ist ein neuer Absatz 4 einzufügen mit folgender Fassung:

„(4) Besucht ein Auszubildender, der seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, eine außerhalb dieses Geltungsbereiches gelegene Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 2 und 3), so erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 45 Abs. 3 Satz 2 zuständigen Land 25 vom Hundert der Ausgaben, die diesem Land bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen.“

Begründung

Eine ausdrückliche Regelung der Kostenaufteilung ist notwendig, um ungleichmäßige Belastungen einzelner Länder zu vermeiden.

47. Zu § 59 Abs. 1

§ 59 Abs. 1 des Gesetzentwurfs kann in die Praxis nur umgesetzt werden, wenn das Gesetz spätestens bis Mitte Mai 1971 verkündet wird. In diesem Zeitpunkt müssen nämlich bereits die Wiederholungsanträge — mindestens in den Ländern, die sich bei der Berechnung und Zahlbarmachung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bedienen — bearbeitet werden.

Wird das Gesetz nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt verkündet, würde § 59 Abs. 1 sogar zu einer erheblichen Mehrbelastung der Ausbildungsförderungsverwaltung führen. Bei der Weiterbewilligung

ist zunächst von den Einkommensverhältnissen der Eltern im Jahre 1969 auszugehen. Diese neuen Bescheide wären nachträglich wieder so zu ändern, daß die Verhältnisse aus dem Jahre 1968 maßgebend sind.

Da abzusehen ist, daß das Gesetz bis Mitte Mai 1971 nicht mehr verkündet wird, sollte ein Vorschaltgesetz eingebracht werden.

48. Zu § 59 nach Absatz 1

Hinter Absatz 1 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Auszubildende, die nach dem 31. Juli 1971 einen förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt beginnen, erhalten Ausbildungsförderung ab 1. August 1971 nach diesem Gesetz.“

Begründung

Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß wegen der Förderung von ein oder zwei Monaten eine eigene Berechnung nach abweichenden Bestimmungen und damit aufgrund abweichender Antragsunterlagen erfolgen muß.

49. Zu § 59 Abs. 2 Satz 1

In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „31. Dezember 1971“ durch die Worte „31. März 1972“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist frühestens im Sommer 1971 zu rechnen. Die Programme für die elektronische Datenverarbeitung können erst dann endgültig ausgearbeitet werden. Da die Erprobung der Programme erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann, ist nicht unter allen Umständen mit endgültigen Bescheiden bereits zum 1. Januar 1972 zu rechnen. Die Übergangsfrist bis 31. Dezember 1971 ist deshalb nicht ausreichend.

50. Zu § 59 Abs. 2 Satz 2

In Absatz 2 Satz 2 sind das erste „und“ durch ein Komma zu ersetzen und die Worte „bis zum 15. August 1971“ zu streichen.

Begründung

Es ist kein Grund ersichtlich, aufgrund der bisherigen Bescheide nur dann vorläufig weiterzuleisten, wenn ein entsprechender Antrag bis spätestens 15. August 1971 gestellt wird. Diese Zeit fällt gerade in die Ferien. Im übrigen soll die Möglichkeit der Weiterleistung aufgrund des alten Bescheides die Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue Förderungsrecht, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat, überbrücken helfen. Diesem Anliegen ist nicht gedient, wenn eine sehr früh liegende Antragsfrist eingehalten werden muß.

51. Nach § 63

Der Gesetzentwurf hat zur Folge, daß Auszubildende, die nach den bisher geltenden Vorschriften

gefördert worden sind, nach den neuen Vorschriften keine Förderung mehr erfahren würden. Das erscheint unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung einer abgeschlossenen Ausbildung nicht gerechtfertigt. Um diesen Personen die Fortführung ihres Ausbildungsganges zu ermöglichen, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, wie eine angemessene Besitzstandswahrung in diesen Fällen gewährleistet werden kann.

52. Zu § 65

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob der Zeitpunkt, von dem ab Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind (§ 65 Abs. 2), vom 1. Oktober 1971 auf einen späteren Zeitpunkt — etwa 1. Januar 1972 — hinausgeschoben werden sollte. Nach der Verabschiedung des Gesetzes muß den das Gesetz ausführenden Ländern ein ausreichender Zeitraum für die Vorbereitung der Durchführung zur Verfügung stehen. Selbst wenn bei Inanspruchnahme elektronischer Datenverarbeitungsanlagen der Programmablaufplan parallel zur Gesetzgebungsarbeit entwickelt wird, ist eine endgültige Programmierung erst nach Kenntnis des verabschiedeten Gesetzes möglich. Ferner sind in den Ländern Ausführungsgesetze erforderlich, die von den Regierungen erst nach Verkündung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bei den Landtagen eingebracht werden können.

53. Zu § 65

Eine Chancengleichheit bei den finanziellen Voraussetzungen für eine Ausbildung ist nur dann gewährleistet, wenn die schulische Ausbildung von Anfang an und an allen Schulen gefördert werden kann. Der Bund erfüllt seinen Auftrag, der ihm mit der Einräumung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Ausbildungsbeihilfen zuerkannt wurde, nur dann ausreichend, wenn er auch die unteren Klassen der Schulen in die Förderung einbezieht. Gerade hier ist die Förderung durch die einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich. Das Gesetz sollte deshalb auch für die Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und für die Berufsfachschulen, welche den Realabschluß nicht als Zugangsvoraussetzung haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob das Gesetz nicht in seiner Gesamtheit zu einem Zeitpunkt in Kraft treten könnte. Aus den bei der Durchführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes gemachten Erfahrungen hat sich ergeben, daß die Leistungen nach diesem Gesetz nicht den vorausgeschätzten Aufwendungen entsprachen. Die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Mittel dürfen deshalb wahrscheinlich ausreichen, die Aufwendungen nach diesem Gesetz zu decken.

Deutscher Bundestag

109. Sitzung

Bonn, Mittwoch, den 24. März 1971

Inhalt:

Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (**Bundesausbildungsförderungsgesetz**) (Drucksachen VI/1975, zu VI/1975) — **Erste Beratung** — in Verbindung mit

Antrag betr. **Ausbildungsförderung** (Abg. Rollmann, Dr. Götz, Dr. Martin, Burger, Frau Stommel und Fraktion der CDU/CSU) (Drucksache VI/1943)

Frau Strobel, Bundesminister . . .	6471 A
Rollmann (CDU/CSU)	6472 B
Hauck (SPD)	6474 A
Spitzmüller (FDP)	6475 C
Köster (CDU/CSU) (zur GO) . . .	6476 A

Ich rufe die Punkte 14 a) und 14 b) auf — die Punkte 14 c) und d) sollen am Freitag behandelt werden —:

- a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (**Bundesausbildungsförderungsgesetz**) — BAföG —
— Drucksachen W/1975, zu W/1975 —
- b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Rollmann, Dr. Götz, Dr. Martin, Burger, Frau Stommel und der Fraktion der CDU/CSU betr. **Ausbildungsförderung**
— Drucksache W/1943 —

Das Wort hat Frau Minister Strobel.

Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Frau Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fraktionen haben im Ältestenrat vereinbart, daß sie zu diesem Ausbildungsförderungsgesetz nur ganz kurze Erklärungen abgeben. Aus diesem Grunde will auch ich nur eine kurze Einbringungsrede halten.

- (B) Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein umfassendes **einheitliches System der individuellen Förderung der Ausbildung in allen Bildungsbereichen** zu schaffen. Sie will damit ihrer durch das Grundgesetz begründeten sozialstaatlichen Verpflichtung zur Herstellung gleicher Startchancen für die junge Generation gerecht werden und damit zugleich dafür sorgen, daß die in den kommenden Jahrzehnten in allen gesellschaftlichen Bereichen in zunehmender Zahl benötigten qualifizierten Kräfte ausgebildet werden können. Dieses große, weitgesteckte Ziel läßt sich verständlicherweise nur schrittweise verwirklichen, nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und in Übereinstimmung mit dem allgemeingesellschaftlichen Bewußtsein von der sozialen Bedeutung dieser Frage.

Die Bundesregierung macht mit der Vorlage dieses Entwurfs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einen wesentlichen weiteren Schritt auf dem Weg zu dem umfassenden einheitlichen System individueller Ausbildungsförderung. Am 1. Juli 1970 ist bekanntlich das erste Ausbildungsförderungsgesetz in Kraft getreten, das die Förderung der Schüler der weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen und der Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges bundeseinheitlich regelte. Durch den vorliegenden Entwurf sollen nunmehr die Studierenden der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in das bundeseinheitliche System individueller Ausbildungsförderung einbezogen werden. Dabei werden — ausgehend von den bestehenden Regelungen des Bundes und der Länder — strukturelle und in gewissem Umfang auch

finanzielle Verbesserungen der Leistungen angestrebt. Ich beschränke mich darauf, einige besonders wesentliche hervorzuheben: Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung einer zeitweisen oder vollen Ausbildung im Ausland, Förderung für die Teilnahmen an Fernunterrichtslehrgängen, Förderung der Praktika, die im Zusammenhang mit einer Hochschulausbildung stehen, Verzicht auf überdurchschnittliche Leistungen als Förderungsvoraussetzung, vereinfachte Einkommensermittlung und -berechnung, Vorausleistung der Förderung bei Konflikten zwischen dem Auszubildenden und seinen Eltern. Der Anlage des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes folgend sind in diesem Gesetz bereits Regelungen enthalten, die noch nicht in Kraft gesetzt werden können, wenn wir den Boden einer soliden Finanzplanung nicht verlassen wollen. Es handelt sich um die Förderung der Schüler von Berufsfachschulen ohne die Zugangsvoraussetzung Realschulabschluß sowie die Förderung der aus Gründen der Ausbildung außerhalb des Elternhauses untergebrachten Schüler der Klassen 5 bis 9 und schließlich aller Schüler der Klasse 10 der weiterführenden Schulen. Die Bundesregierung kann die umfassenden Regelungen dieses Entwurfs auf diesen Gebieten erst einlösen, wenn dafür die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

Ich weiß, daß der Entwurf bei der Erörterung mit Sachverständigen und Betroffenen, die wir ausgiebig gehört haben, auf manche Kritik gestoßen ist. Soweit sie die Höhe der vorgesehenen Leistungen und die noch bestehende Familienabhängigkeit der Förderung bemängelt, muß ich darauf erwidern, daß es noch bis vor wenigen Jahren als ganz selbstverständlich angesehen wurde, daß die Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung Privatsache sei, also vom Auszubildenden selbst oder seinen Eltern übernommen werden müsse. Langsam erst hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die öffentliche Hand — und das heißt eben: der Steuerzahler — nicht nur für die Ausbildungseinrichtungen und ihr Personal aufzukommen habe, sondern auch für individuelle Ausbildungskosten. Wenn aus einer Vielfalt kommunaler und staatlicher, meist an strenge Bedürftigkeits- und hohe Leistungsvoraussetzungen geknüpfter Stipendienregelungen jetzt ein Gesetzentwurf mit **Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung** für den größten Teil des sekundären Bildungsbereichs oberhalb der Schulpflicht und für den ganzen tertiären Bereich geworden ist, ist das ein ganz erhebliches Stück Weg zum Abbau von Bildungs-schranken.

Soweit die von mir erwähnte Kritik Versuche zu einem Abbau bewährter Formen der **Selbstverwaltung** in dem Entwurf zu sehen meint, muß ich auf zweierlei hinweisen. Bei Entscheidungen, die die Beurteilung von Ausbildungsvoraussetzungen oder Ausbildungsleistungen betreffen, bleibt es selbstverständlich bei der Mitwirkung der Ausbildungsstätten und ihrer Selbstverwaltung. Bei Entscheidungen aber, die von wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängig sind, ist ein unterschiedliches Verfahren je nach Ausbildungsweg nicht angebracht.

Bundesminister Frau Strobel

(A) Im übrigen kann die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln nur durch Verwaltungen geschehen, die im Interesse des leistungsberechtigten Bürgers gerichtlicher und im Interesse des steuerzahlenden, also leistungsverpflichteten Bürgers parlamentarischer Kontrolle unterliegen.

Die heute gebotene Kürze hat mich veranlaßt, mich auf diese ganz kurzen Hinweise zur Vorlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu beschränken.

Gestatten Sie mir abschließend noch zu sagen: Wenn es auch nicht möglich war, in diesem Entwurf Leistungen in einem Umfang und in einer Höhe zu gewährleisten, wie sie vielen vorschwebten, so darf dies doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich um erhebliche materielle Leistungen handelt, die dieses Gesetz bringen soll, und daß dieser Entwurf das Reformvorhaben Ausbildungsförderung einen ganz beachtlichen, ja, entscheidenden Schritt voranbringt zugunsten besserer Bildungschancen der jungen Menschen in unserem Lande. Es ist vielleicht kein schlechtes Omen, daß gerade dieser Gesetzentwurf nach der heutigen Debatte eingebracht wird.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Vizepräsident Frau Funke: Das Wort hat der Abgeordnete Rollmann.

(B) **Rollmann (CDU/CSU):** Frau Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zum Regierungsentwurf eines Bundesausbildungsförderungsgesetzes und zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion zur Reform der Studentenförderung und ihren Einbau in das Ausbildungsförderungsgesetz darf ich folgendes sagen. Die Regierungskoalition hat die erste Lesung des Regierungsentwurfes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für die heutige Sitzung des Deutschen Bundestages gewünscht, obwohl die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf erst heute den Abgeordneten des Bundestages zugeleitet worden ist. Wir sehen hierin keinen guten Stil gegenüber dem Parlament, das einen Anspruch darauf hat, die Auffassung der Bundesregierung zu einer außerordentlich gewichtigen Stellungnahme des Bundesrates rechtzeitig kennenzulernen und bei seinen Beratungen berücksichtigen zu können.

Es ist nicht das Verschulden des Bundestages, sondern eine Folge des Versagens der Bundesregierung, wenn wir jetzt schon, bei dem Beginn der Beratungen über den Regierungsentwurf, unter Zeitdruck stehen.

Bei der Verabschiedung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes im Sommer 1969 hat der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 1. April 1970 eine Gesetzesvorlage zur **Neuregelung der Studentenförderung**, die der wesentliche Inhalt der Regierungsvorlage ist, vorzulegen. Jetzt, da wir diese Regierungsvorlage haben, stehen wir wenige Tage vor dem 1. April 1971, und dann möchte die

Bundesregierung diesen Gesetzentwurf noch bis zum 1. Oktober 1971 in Kraft setzen. Dazwischen verbleiben dem Bundestag und seinen Ausschüssen nach seinem Sitzungsplan und nach seiner sonstigen Tagesordnung für die Beratung dieses wichtigen Gesetzes nur relativ wenige, für den Bereich des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit schon vermehrte Sitzungstage. (C)

Wie soll in dieser Zeit — so fragen wir — dieser Gesetzentwurf so eingehend und sorgfältig beraten werden, wie es erforderlich ist.

(Zuruf von der SPD: Wollen Sie eine Große Anfrage machen?)

Wie sollen die Länder in der kurzen Zeit, die ihnen allenfalls zwischen der Verabschiedung dieses Gesetzes und dem beabsichtigten Inkrafttreten am 1. Oktober 1971 noch verbleibt, alle jene Ausführungsgesetze erlassen und alle jene administrativen Maßnahmen ergreifen können, um das Gesetz auch wirklich in die Praxis umzusetzen? Darauf hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12. März 1971 mit Recht hingewiesen. Durch die Saumseligkeit der Bundesregierung ist der 1. Oktober 1971 als **Termin des Inkrafttretens** dieses Gesetzes völlig unrealistisch geworden.

Wie bei allem, meine Damen und Herren, was diese Regierung denkt, sagt und tut, wird auch für diesen Gesetzentwurf wiederum der einstmals so inhaltvolle und nun schon so abgenutzte Begriff der Reform in Anspruch genommen. Wir erkennen an, daß dieser Gesetzentwurf insbesondere gegenüber dem Ersten Ausbildungsförderungsgesetz, aber auch gegenüber der Studentenförderung nach dem Honnefer und Rhöndorfer Modell Verbesserungen, Fortführungen und Vereinfachungen bringt. Das ist durch das Regierungslager gebührend und auch über Gebühr bereits gefeiert worden; aber Reformen in des Wortes ursprünglicher Bedeutung sind in diesem Gesetzentwurf doch nicht enthalten. (D)

Von der Bundesregierung wurde für diesen Gesetzentwurf eine einzige wirkliche Reform verlangt: die **Reform der Studentenförderung des Honnefer und Rhöndorfer Modells** oder — wie es der Deutsche Bundestag im Sommer 1969 ausgedrückt hat — die Neuregelung der Studentenförderung, die insbesondere gegenüber den bisherigen Regelungen die notwendigen strukturellen und finanziellen Verbesserungen enthält.

Diese Reform hat diese Bundesregierung nicht zustande gebracht. Wo ist die Neuregelung der Studentenförderung, wo ist in diesem Gesetz wirklich ihre notwendige strukturelle und finanzielle Verbesserung?

Die Bundesregierung hat eineinhalb Jahre benötigt, um in diesem Gesetzesentwurf nichts anderes fertigzubringen als die Fortschreibung und Festschreibung des von allen und nur offensichtlich von der Regierung nicht als unzulänglich erkannten Honnefer und Rhöndorfer Modells. Die Bundesregierung koppelt in ihrem Gesetzentwurf das Stipendium wiederum mit dem **Pflichtdarlehen**, genau wie beim Honnefer und Rhöndorfer Modell. Es ist doch Augenauswischererei, wenn die Bundesregierung es als

Rollmann

(A) Reform bezeichnet, daß sie das Pflichtdarlehen von DM 2500 auf DM 2400 herabsetzen will. Die Bundesregierung sieht in ihrem Gesetzentwurf keine Ausbildungsförderung für die Studenten vor, die kein Stipendium beanspruchen können, genauso wenig wie im Honnefer und Rhöndorfer Modell.

Die Bundesregierung sieht in ihrem Gesetzesentwurf weder **Familien-** noch **Kinderzuschläge** vor, genauso wenig wie im Honnefer und Rhöndorfer Modell. Die Bundesregierung erklärt in der Begründung des Regierungsentwurfs als eine strukturelle Veränderung gegenüber dem bisherigen System der Studentenförderung — und Frau Minister Strobel hat es soeben hier auch wieder ausgeführt — Verzicht auf **überdurchschnittliche Leistungen** als Förderungsvoraussetzung. Wo denn, Frau Minister Strobel, ist im Honnefer Modell eine überdurchschnittliche Leistung heute Förderungsvoraussetzung? Das hat es noch nie gegeben. Das stimmt einfach nicht.

Die Bundesregierung sieht in ihrem Gesetzesentwurf eine **Erhöhung der Bedarfssätze und der Freibeträge** vor, aber doch nur in einem solchen Umfang, daß Sie damit nicht einmal der schleichenden Inflation gerecht werden, die Sie Jahr für Jahr produzieren. Dann bezeichnet die Bundesregierung in ihrem Grundsatzbeschluß zur Ausbildungsförderung vom 4. Juni 1970 die Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze auch noch als die ersten Schritte zu einer stärkeren familienunabhängigen Förderung. Da fügt die Bundesregierung doch der geringen Leistungserhöhung, die sie den Studenten anbietet, noch den Hohn hinzu! Darf ich die Bundesregierung fragen, ob sie durch die Regelung dieses Gesetzesentwurfs die Stipendienempfänger nicht auch noch von dem Empfang vom Wohngeld ausschließt? Ich möchte zu dem Komplex der Bedarfssätze und der Freibeträge den Vorschlag der Westdeutschen Rektorenkonferenz aufgreifen, auf eine Fixierung der Bedarfssätze und der Freibeträge im Bundesausbildungsförderungsgesetz zu verzichten und Bedarfssätze und Freibeträge jährlichen Rechtsverordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu überlassen.

(B) Meine Damen und Herren, die Opposition hat aus guten Gründen niemals von einer **familienunabhängigen Ausbildungsförderung** gesprochen; denn wir wissen, daß sie nicht zu verwirklichen ist. Aber die Bundesregierung und die führende Regierungspartei hat doch den Studenten die familienunabhängige Ausbildungsförderung versprochen: auf dem Saarbrücker Parteitag der SPD 1970 die schrittweise Verwirklichung, im Grundsatzbeschluß der Bundesregierung vom 4. Juli 1970 die Entwicklung der individuellen Ausbildungsförderung in Richtung auf Familienunabhängigkeit. Wo sind denn in diesem Gesetzesentwurf wirkliche Schritte zur familienunabhängigen Ausbildungsförderung enthalten? Der Begriff der Familienunabhängigkeit taucht doch weder im Wortlaut noch in der Begründung Ihres Gesetzesentwurfs an irgendeiner Stelle auf. Ihre Worte von der familienunabhängigen Ausbildungsförderung waren doch nichts anderes als hohle Phrasen an die Adresse der Studentenschaft.

(C) Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU legt mit ihrem Antrag auf der Drucksache VI/1943 wirklich ein Konzept für die **Reform der Studentenförderung** vor, das dem Auftrag des Deutschen Bundestages vom Sommer 1969 gerecht wird. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wollen wir eine Reform der Studentenförderung, die jedem Studenten die selbständige und eigenverantwortliche Entscheidung über Art und Umfang seiner Ausbildung ermöglicht. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wollen wir, daß jeder Student Ausbildungsförderung erhalten kann entweder als Stipendium, wenn bestimmte soziale Kriterien erfüllt sind, oder als zinsvergünstigtes Studiendarlehen, wenn diese sozialen Kriterien nicht gegeben sind und auch beträchtliches eigenes Vermögen nicht vorhanden ist. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wollen wir, daß das Stipendium nicht mit einem Pflichtdarlehen gekoppelt wird. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wollen wir, daß im Bereich der Studentenförderung auch Familien- und Kinderzuschläge gewährt werden.

Die Bundesregierung, die darauf verzichtet hat, die **Kosten der Studentenförderung** in ihrem Entwurf eines Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu präzisieren, wird die Opposition fragen: Was kostet Ihr Konzept der Studentenförderung? Lassen Sie mich darauf bereits jetzt eine exakte Auskunft geben: Wir legen 500 000 Studenten im Gesamthochschulbereich und einen monatlichen Bedarfssatz von 450 DM für jeden geförderten Studenten zugrunde. Die 420 DM der Regierung reichen doch einfach nicht aus!

(D) Wir gehen davon aus, daß 25 % der Studenten einen Anspruch auf ein Stipendium haben, davon 12,5 % auf ein Voll- und 12,5 % auf Halbstipendium. Das würde für die Stipendienförderung nach dem gegenwärtigen Stand jährlich eine Summe von 500 Millionen DM bedeuten. Wir gehen weiter davon aus, daß 25 % der Studenten einen Anspruch auf ein Darlehen erheben, davon 12,5 % auf ein Voll- und 12,5 % auf ein Halbdarlehen. Das würde für die Darlehensförderung ebenfalls eine Summe von zirka 500 Millionen DM aus dem Kapitalmarkt plus einen 2 %igen staatlichen Zinszuschuß von 10 Millionen DM aus Bundesmitteln bedeuten. Wir gehen von 7 000 Studentenehen aus, die einen Anspruch auf einen Familienzuschlag von 100 bis 200 DM monatlich erheben können, was jährlich einen Betrag von 8,4 bis 16,8 Millionen DM ausmachen würde. Wir gehen von 5 000 Studentenkinder aus, die einen Anspruch auf einen Kinderzuschlag von 50 bis 75 DM monatlich erheben können, was jährlich einen Betrag von 30 bis 45 Millionen DM ausmachen würde.

Ohne die Darlehensförderung aus dem Kapitalmarkt und die Bürgschaft des Staates für diese Darlehen würde unser Modell der Studentenförderung nach dem Stand dieses Jahres aus Mitteln des Bundes und der Länder zwischen 548 und 571 Millionen DM kosten, je nachdem, für welche Höhe der Familien- und Kinderzuschläge man sich entscheidet. Im Jahre 1970 sind für die Studentenförderung nach dem Honnefer und Rhöndorfer Modell — allerdings einschließlich der Pflichtdarlehen — zirka 475 Mil-

Rollmann

(A) lionen DM ausgegeben worden. Mit 100 Millionen DM mehr können wir also eine Studentenförderung bekommen, die den Namen Reform wirklich verdient.

Es wäre gut, hier einmal die Zahlen der Regierung für ihr fort- und festgeschriebenes Honnefer und Rhöndorfer Modell auf den Tisch des Hauses gelegt zu bekommen. Es würde uns auch interessieren, wie die Bundesregierung mit dem Bundesrat bei der Finanzierung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** zurechtkommen will; denn der Bundesrat hat in der vorigen Woche das vorgeschlagene Kostenteilungsverhältnis von 65 : 35 für den Bund und die Länder abgelehnt und statt dessen eine Kostenteilung von 75 : 25 vorgeschlagen.

Lassen Sie mich zusammenfassend folgendes sagen. Bei allen Verbesserungen, Fortführungen und Vereinfachungen, die dieser Gesetzentwurf hier und da bringt, ist er, was die Reform der Studentenförderung angeht, unserer Auffassung nach völlig unzulänglich und wird aus diesem Grunde auf den entschlossenen Widerstand unserer Fraktion stoßen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Frau Funcke: Das Wort hat der Abgeordnete Hauck.

Hauck (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bisher war ich der Meinung, daß man sich auf Abmachungen im Ältestenrat verlassen könne. Nun erlebe ich zum drittenmal, daß aus Erklärungen, die vereinbart worden sind, Diskussionsbeiträge werden. Ich bedaure das sehr, weil das hier den Grundsatz der Chancengleichheit verletzt.

(Zurufe von der CDU/CSU.)

— Wenn jemand eine Vereinbarung nicht einhält, ist man ja nicht darauf vorbereitet.

Herrn Rollmann wäre eigentlich sehr vieles zu antworten. Ich verzichte darauf und gebe zur ersten Lesung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und zum Antrag der CDU/CSU für die sozialdemokratische Fraktion nur die vereinbarte Erklärung ab.

Herr Kollege Rollmann, auch Sie werden nicht bezweifeln können, daß die Koalitionsfraktionen in diesem Hause das Erstgeburtsrecht an der Ausbildungsförderung für sich in Anspruch nehmen können. Gegen den hinhaltenden Widerstand, gegen ewiges Taktieren und Verzögern früherer Bundesregierungen und der heutigen Opposition haben es vor allem meine politischen Freunde durchgesetzt, daß **Chancengleichheit in der Ausbildung** auch durch individuelle Beihilfen zu den Ausbildungskosten und zum Lebensunterhalt während der Ausbildungszeit gesichert werden muß. Erinnern Sie sich noch daran, daß bereits 1962 ein erster Initiativgesetzentwurf meiner Fraktion in diesem Hohen Hause beraten wurde? Bis heute wird zu Recht über die Zersplitterung der individuellen Ausbildungsförderung geklagt. Es gibt die Kategorienförderung für Kriegssopfer oder Kriegerwaisen, für

Vertriebene und Kriegssachgeschädigte und noch einige Gruppen mehr. Es gibt jetzt die Schülerförderung nach dem Ersten Ausbildungsförderungsgesetz, die Studienförderung nach dem Honnefer und Rhöndorfer Modell und die Förderung der betrieblichen Ausbildung durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Wir begrüßen es daher, daß die Regierung durch die heutige Vorlage mit ihrer Ankündigung Ernst macht, dieser Vielfalt allmählich ein Ende zu setzen. Die **Zusammenführung der Schüler- und Studienförderung** ist ein großer Schritt auf dem Wege zu einem einheitlichen System der Ausbildungsförderung.

Die SPD-Fraktion will eine **einheitliche, individuelle Ausbildungsförderung**. Sie weiß, daß dieses Ziel mit einem Gesetz und zu diesem Zeitpunkt nicht voll zu erreichen ist. Sie wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, daß weitere Schritte rechtzeitig erfolgen. Wir haben viel Verständnis für die Kritiker, denen das, was dieser Entwurf enthält, nicht genug ist. Sicher wird man sich in den weiteren Beratungen über viele Details unterhalten müssen.

Lassen Sie mich aber auf eines jetzt schon hinweisen. Seitdem diese Regierung im Amt ist, sind die **Sätze der Honnefer-Förderung** dreimal erhöht worden, am 1. Januar 1970 von 300 auf 350 DM, am 1. Januar 1971 von 350 auf 400 DM, und geplant ist ab 1. Oktober 1971 eine Erhöhung auf 420 DM. Das sind in 20 Monaten 120 DM oder 40%. Die Sätze des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes für den zweiten Bildungsweg sind immer angepaßt worden. Die dritte Novelle werden wir am kommenden Mittwoch, wie ich jetzt erfahren habe, noch beraten.

(Abg. Rollmann: Das ist doch auch eine Rede, die Sie hier halten!)

— Das ist eine Erklärung, Herr Kollege. Ich spreche ja auch gleichzeitig zu dem Antrag der CDU/CSU. Das habe ich vorher betont.

Der Entwurf enthält weitere finanzielle Verbesserungen, von denen ich nur den weitgehenden **Wegfall der Vermögensanrechnung** und die nach der Familiengröße gestaffelten **Freibeträge** nenne. Zugabe, der Entwurf bringt nicht die volle Familienunabhängigkeit. Wer heute völlige **Familienunabhängigkeit** verspricht, sieht nicht oder will nicht sehen, daß Bund und Länder ganz erhebliche Leistungen auch für den weiteren Ausbau der Schulen und Hochschulen noch erbringen müssen und daß Priorität der Bildungsausgaben nicht Monopol für Bildungsausgaben heißen kann. Ich sage Ihnen ganz offen, daß ich die gleichmäßige Förderung von Schülern und Studenten einer stärkeren Familienunabhängigkeit bei den Studenten allein vorziehe.

(Abg. Rollmann meldet sich zu einer Zwischenfrage.)

Vizepräsident Frau Funcke: Herr Kollege, an sich ist bei einer Erklärung keine Zwischenfrage vorgesehen, aber wenn der Herr Kollege Hauck das als Rede betrachtet, dann ist es möglich.

(A) **Hauck** (SPD): Nein.

(Zuruf von der CDU/CSU: Vor allen Dingen kommt er dann aus dem Konzept!)

— Das ist doch ganz billig. Das ist Kollegialität: „Dann kommt er aus dem Konzept“! Ich kann es auch so sagen.

Der Abbau von Bildungsschranken beginnt bei der Entscheidung über den Besuch einer weiterführenden Schule. Daher muß, jedenfalls jetzt noch, das begriffliche Interesse der Studenten an voller Unabhängigkeit vom Elternhaus zurücktreten.

Ich bitte vor allem Sie, meine Damen und Herren von der Opposition, um Ihre Mitarbeit an einer zügigen weiteren Beratung dieses Entwurfs.

Herr Kollege Rollmann hat hier und da, wenn die Pressemitteilungen stimmen, ein ganz anderes Konzept Ihrer Fraktion zur **individuellen Ausbildungsförderung** angekündigt. Jetzt haben Sie, nachdem der Regierungsentwurf auf dem Tisch liegt, fünf Thesen als Antrag veröffentlicht, Thesen übrigens, die nur von Studenten reden. Ich frage Sie, Herr Rollmann: Soll über den Zugang zu weiterführenden Schulen immer noch auch die wirtschaftliche Lage der Eltern entscheiden?

Diese Thesen sind auch kein neues Konzept. Ich habe mich zum Beispiel gefragt, wieso der uns vorgelegte Entwurf der Regierung den Studenten die selbständige und eigenverantwortliche Entscheidung über eine Ausbildung erschwert. Freie Wahl der Ausbildungsstätte und des Ausbildungsortes werden selbstverständlich gewährleistet. Es werden keine überdurchschnittlichen Leistungen gefordert. Eine Verlängerung der Förderung über die Höchstdauer hinaus und ein Studienwechsel sind in begründeten Fällen möglich. Die Mitarbeit in Selbstverwaltungsorganen wird honoriert. Es wird vorgeleistet, wenn Eltern das nicht tun, was sie im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflichten tun müssen. — Was soll dies eigentlich alles, daß Sie das in Ihre Thesen einarbeiten? Daß die noch bestehende Familienabhängigkeit der Förderung in Einzelfällen als Abhängigkeit in und während der Ausbildung empfunden werden kann, leugne ich nicht. Völlige Unabhängigkeit könnte es nur geben, wenn öffentliche Mittel jedem Auszubildenden ohne irgendwelche Begrenzungen der Förderungsdauer, ohne jede Kontrolle einer sachgerechten Ausbildung gegeben würden. Keiner hier im Hause wird zur Zeit einer solchen Verwendung öffentlicher Mittel das Wort reden wollen.

Wir wollen, meine Damen und Herren von der Opposition, gern mit Ihnen prüfen, ob bei der späteren weiteren Entwicklung eines Systems individueller Ausbildungsförderung **stärkere Darlehnsförderung** möglich und richtig ist. Zinsgünstige Darlehen für wirtschaftlich besser gestellte Studenten und eine Bankenförderung durch Bundesbürgschaften für Ausbildungskredite stehen für uns jetzt jedoch nicht auf der Tagesordnung. Die Schüler der 10. Klassen, die noch vor der Tür warten, und die Schüler der 5. bis 9. Klassen, die außerhalb ihres Elternhauses wohnen müssen, um eine weiterführende Schule besuchen zu können, haben nach unse-

rer Meinung zuerst einen Anspruch, als nächste Gruppe in die staatliche Förderung einbezogen zu werden. (C)

Die Zeit verbietet es, über Einzelheiten des Entwurfs und über bisher in der öffentlichen Diskussion vorgebrachte Kritik jetzt etwas zu sagen.

Ich darf zum Schluß noch einmal betonen: wir Sozialdemokraten sehen in dem Entwurf trotz vorhandener Mängel, von denen einige im Gesetzgebungsverfahren noch behoben werden können, einen entscheidenden Schritt nach vorn. Wir werden alles daran setzen, daß dieser Entwurf rechtzeitig verabschiedet wird, damit zu Beginn des neuen Schuljahres und des Wintersemesters nach dem neuen Bundesausbildungsförderungsgesetz Ausbildungsförderung gewährt werden kann. Wir bitten alle Fraktionen dieses Hauses dabei um ihre Mitarbeit. Wir sind gern bereit, danach mit Ihnen allen gründlich zu erörtern, welche weiteren Schritte für weitere Verbesserungen getan werden müssen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Frau Funcke: Das Wort hat der Abgeordnete Spitzmüller.

Spitzmüller (FDP): Frau Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Wir Freien Demokraten begrüßen, daß es im Ältestenrat eine Verständigung darüber geben konnte, daß dieses Gesetz heute auf der Tagesordnung steht und damit in die Ausschußberatung gelangen kann. Ich glaube, das ist zunächst einmal das wichtigste Ergebnis, das wir festzustellen haben. (D)

Dieser Gesetzentwurf enthält — wie könnte das anders sein — Mängel. Aber er bringt Verbesserungen, er bringt vereinfachte Handhabungen. Er bringt nicht die von vielen Studenten in großen Versammlungen und öffentlichen Kundgebungen geforderte **familienunabhängige Förderung**. Aber, meine Damen und Herren, welche Regierung, welches Parlament hätte die Mittel und die Möglichkeiten, solchen Forderungen nachzugeben, ohne das Gleichgewicht des Haushalts außerordentlich ins Schwanken zu bringen?

Hinzu kommt, daß bei diesem Gesetz die Länder als Mitfinanziers auftreten und hier Dissense bestehen. Wir müssen daher versuchen, Herr Kollege Rollmann, uns im Ausschuß schon weitgehend zu verständigen, damit dieser finanzielle Dissens nicht über den Bundesrat und den Vermittlungsausschuß womöglich eine Verzögerung des Gesetzes und damit eine Benachteiligung der zu Begünstigten im Gefolge hat.

Wir Freien Demokraten stimmen diesem Gesetzentwurf zu. Wir sind bereit, in der Ausschußberatung auch über die Grundsätze, welche die CDU/CSU zur Ausbildungsförderung hier eingebracht hat, zu diskutieren. Wir hoffen, daß wir im Interesse aller derer, die durch dieses Gesetz begünstigt werden, eine schnelle Regelung erreichen.

Meine Damen und Herren, ein Blick auf das Vorblatt macht deutlich, daß es hier um Milliardenbe-

Spitzmüller

- (A) träge geht. Auf dem Vorblatt findet sich auch noch ein Druckfehler. Für das Jahr 1972 muß es nicht 266 Millionen DM, sondern 1 066 Millionen DM heißen. Das macht deutlich, daß hier umfangreiche Geldmittel flüssig gemacht werden, die den jungen Studierenden zugute kommen sollen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Vizepräsident Frau Funcke: Meine Herren und Damen! Wird das Wort noch zu a und b — denn beide Punkte waren aufgerufen — gewünscht?

(Abg. Köster: Zur Geschäftsordnung!)

-- Bitte schön!

Köster (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Soviel ich feststellen konnte, ist nur Punkt a aufgerufen worden. Die interfraktionelle Vereinbarung bezog sich darauf, daß die Punkte 14 b und c am Freitag bzw. am kommenden Mittwoch beraten werden sollten.

(Abg. Wienand: Nein, c und d!)

Vizepräsident Frau Funcke: Herr Kollege Köster, dies stimmt nicht. Ich habe die Punkte a und b aufgerufen. Die Punkte c und d waren zunächst für Freitag vorgesehen, sind nunmehr aber auf interfraktionelle Vereinbarung hin ganz von der Tagesordnung abgesetzt worden, um nächsten Mittwoch beraten zu werden. Wir haben also jetzt noch die Punkte a und b.

- (B) Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu dem Überweisungsvorschlag des Ältestenrates. Für Punkt 14 a schlägt der Ältestenrat die Überweisung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit als federführenden Ausschuß sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft als mitberatende Ausschüsse, zudem an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung vor. Wer mit diesem Überweisungsvorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zur Überweisung des Antrags der CDU/CSU unter Punkt 14 b. Hier wird Überweisung vorgeschlagen an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit — federführend —, an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Die Punkte 14 c und d sind abgesetzt.

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 18. März 1971 übersende ich hiermit die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. März 1971 zum

Entwurf eines Bundesgesetzes
über individuelle Förderung der Ausbildung
(Bundesausbildungsförderungsgesetz) — BAföG —.

Brandt

-69-

Gegenüberung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. (§ 2 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2. (§ 2 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob Ausbildungsförderung für den Besuch von Förderschulen für Aussiedler geleistet werden soll und kann. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Zu 3. (§ 3 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie hält aber in Übereinstimmung mit dem Bundesrat eine genauere Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Bundesinstitutes für Berufsbildungsforschung und der zuständigen Landesbehörden für erforderlich und schlägt hierfür folgende Formulierung des zweiten Halbsatzes vor „wenn das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung im Rahmen des § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes, im übrigen die zuständige Landesbehörde bestätigt, daß ...“.

Zu 4. (§ 7 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5. (§ 8 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag des Bundesrates zu einer Vorschrift, die jetzt noch nicht in Kraft tritt, spätestens in dem Gesetzgebungsverfahren prüfen, das nach § 65 Abs. 3 erforderlich ist, um diese Vorschrift in Kraft zu setzen.

Zu 6. (§ 10 Abs. 2)

Die Bundesregierung sieht sich aus verfassungspolitischen Gründen gehindert, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen. Die Gründe, die sie bestimmen, die Erstattung der Fahrkosten in diesem Bundesgesetz nicht zu regeln (vgl. zu 12.), führen dazu, auch die Fahrkosten der Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Klassen 5 bis 9 nicht nach diesem Gesetz zu erstatten.

Zu 7. (§ 10 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, in Ausnahmefällen eine Überschrei-

tung des Förderungshöchstalters zu ermöglichen, hält dann aber ein generelles Höchstalter von 35 Jahren für ausreichend.

Zu 8. (§ 12 Abs. 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu mit Ausnahme der Formulierung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 5 mit Ausnahme der Hauptschulen“. Insoweit hält sie an der von ihr vorgeschlagenen Fassung „Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5“ fest, da sie diese für übersichtlicher und klarer hält.

Zu 9. (§ 12 nach Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Auch nach den Beratungen dieses Entwurfs im Bundesrat sieht sie in dem Verzicht auf eine Fahrkostenregelung die einzige Möglichkeit, einem Verfassungskonflikt mit einzelnen Ländern vorzubeugen, die von der Bundesregelung weithin abweichende landesrechtliche Fahrkostenregelungen geschaffen haben und daran nach den Darlegungen ihrer Vertreter in den Ausschüssen des Bundesrates auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festhalten werden.

Zu 10. (§ 12)

Die Bundesregierung hält auch nach erneuter Prüfung an ihrer Auffassung fest, daß im Rahmen des Ausbildungsförderungsrechtes nur Gründe der Ausbildung die Kostenübernahme für eine auswärtige Unterbringung rechtfertigen. Soweit eine auswärtige Unterbringung aus erzieherischen Gründen erforderlich ist, sind die Kosten hierfür nach § 6 JWG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JWG durch die Jugendämter zu gewähren.

Zu 11. (§§ 12, 13, 23, 25, 31, 32 und 35)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Bundesregierung hält die Festsetzung der Bedarfssätze und Freibeträge im Hinblick auf die Höhe der Zahl der hiervon betroffenen Auszubildenden und Angehörigen der Auszubildenden sowie die Höhe der erforderlichen Finanzmittel für eine politische Frage von solcher Bedeutung, daß sie der unmittelbaren Verantwortung des Bundestages nicht entzogen werden sollte. Das im Grundgesetz festgelegte Gesetzgebungsverfahren steht nach den Erfahrungen auch bei anderen Geldleistungsanpassungsgesetzen einer rechtzeitigen Anpassung nicht entgegen.

Zu 12. (§ 13 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die im Entwurf vorgesehene Fahrkostenerstattungsregelung entspricht der erst zum 1. Januar 1971 nach den langjährigen Erfahrungen bei der Studienförderung geschaffenen Regelung des Honnefer Modells, bei deren Anwendung bisher Schwierigkeiten nicht aufgetreten sind. Zudem würde der Vorschlag des Bundesrates zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand sowie zu Sachmehrausgaben in Höhe von etwa 10 Millionen DM führen, für die eine Deckung im Haushalt nicht vorhanden ist.

Zu 13. (§ 15 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Das Amt für Ausbildungsförderung sollte sowohl den Beginn wie das Ende des Bewilligungszeitraumes unabhängig von dem Antrag des Auszubildenden festsetzen können, um verhindern zu können, daß Zeiträume während der Ausbildung, in denen der Auszubildende Einkommen erzielt, infolge zeitlich geschickter Antragstellung bei der Berechnung der Ausbildungsförderung jeweils unberücksichtigt bleiben müssen. Vergleiche auch die Stellungnahme des Bundesrates zu 18. und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu.

Zu 14. (§ 15 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als eine „Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder“ eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen soll. Die Notwendigkeit, die vorgesehene Regelung zu erstrecken auf eine Mitwirkung in jedem „satzungsmäßig vorgesehenen Gremium“, soweit es sich hierbei nicht um satzungsmäßige Organe handelt, ist aus der Begründung des Bundesrates nicht ersichtlich.

Zu 15. (§ 17)

Hierzu wird die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gesondert Stellung nehmen.

Zu 16. (§ 17 Abs. 3 und 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 17. (§ 21)

Die Bundesregierung wird diese Prüfung vornehmen und im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hierüber berichten.

Zu 18. (§ 22)

Die Bundesregierung hält eine solche Einfügung nicht für erforderlich, da das Amt für Ausbildungsförderung durch Bestimmung des Beginns und Endes

des Bewilligungszeitraums Ferienmonate in diesen Zeitraum einbeziehen kann.

Zu 19. (§ 23 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 20. (§ 23 Abs. 4 Nr. 1)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen.

Der im Entwurf vorgesehene besondere Freibetrag entspricht der Regelung, die gerade erst mit Wirkung ab 1. Januar 1971 mit Zustimmung des Bundesrates eingeführt worden ist.

Im übrigen berücksichtigt der Vorschlag des Bundesrates nicht genügend, daß eine zu geringe Freistellung der Waisenrenten und -gelder von der Anrechnung auf den Bedarf sich besonders bei den Auszubildenden als Härte auswirken kann, für die der Bedarfssatz von 160 DM monatlich vorgesehen ist. Die Bundesregierung wird erneut prüfen, ob eine andere Regelung sachgerechter wäre.

Zu 21. (§ 23 Abs. 4 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung nicht zu.

Die Regelungen des Entwurfs setzen voraus, daß die Länder die Fahrkosten erstatten und Leistungen für Lernmittel, insbesondere für die Auszubildenden im Sekundarbereich zur Verfügung stellen. Die Leistungen des Bundes enthalten daher keine Beträge für diese Zwecke, so daß eine Anrechnung auf den Förderungsbetrag nicht gerechtfertigt ist.

Zu 22. (§ 23 Abs. 4)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, durch Ergänzung des § 21 Abs. 3 um folgenden Satz 2 ausgeschlossen werden sollte: „Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen dieses Kindes.“

Zu 23. (§ 23 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die Vorschriften des § 12 Abs. 5 und des § 13 Abs. 5 für ausreichend, um besonderen Härten in einer im Rahmen des Ausbildungsförderungsrechts gebotenen Weise begegnen zu können.

Zu 24. (§ 23)

Das vom Bundesrat vorgetragene Problem entsteht nur dann, wenn den Schülern der Klassen 5 bis 9 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nach diesem Gesetz Fahrkosten erstattet werden; da-

gegen aber hat sich die Bundesregierung ausgesprochen.

Zu 25. (§ 35 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält diese Einfügung nicht für erforderlich, da in der Regel eine zweijährige Überprüfung ausreichend ist, die Bundesregierung aber auch bei dem Wortlaut des Entwurfs an einer früheren Überprüfung aus besonderem Anlaß nicht gehindert ist.

Zu 26. (§ 36 nach Abs. 2)

Hierzu wird die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gesondert Stellung nehmen.

Zu 27. und 28. (§ 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Behörde, die die Förderungsbeträge auszahlt, sollte auch die übergeleiteten Beträge geltend machen.

Zu 29. (§ 39 Abs. 2 bis 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält es für erforderlich sicherzustellen, daß in jedem Stadt- und Landkreis ein Amt für Ausbildungsförderung und in jedem Land ein Landesamt für Ausbildungsförderung besteht. Sie weist im übrigen darauf hin, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Sache ein Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (AföG) ist und der Bundesrat dem gleichlautenden § 27 Abs. 2 bis 4 AföG am 10. Juli 1969 zugestimmt hat.

Zu 30. (§ 39 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält es für erforderlich, daß die Entscheidungen weithin sachgleichen Inhalts nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 sowie die in der Sache aufeinander bezogenen Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 und 4 in jedem Land nur von einer und zwar derselben Behörde getroffen werden.

Zu 31. (§ 40)

Zu dieser Frage wird die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen.

Zu 32. (§ 41 nach Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Verwaltungen kreisangehöriger Gemeinden, die zudem nicht selbst mit Entscheidungen in Förderungsangelegenheiten befaßt sind, werden nicht über die nur in der Verwaltungspraxis erwerblichen Kennt-

nisse verfügen, um die Auszubildenden und ihre Eltern bei der Antragstellung ausreichend zu beraten und damit eine sehr wesentliche Aufgabe der Ämter zu erfüllen.

Zu 33. (§ 43 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 34. (§ 43 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 35. (§ 43 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Durch die starke Bindung des Amtes für Ausbildungsförderung an die gutachtlichen Stellungnahmen der Förderungsausschüsse soll im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen eine Mitwirkung der Lehrenden und Studierenden an den ausbildungsnahen Ermessensentscheidungen sichergestellt werden.

Zu 36. (§ 44)

Die Bundesregierung hält es auch nach erneuter Prüfung für erforderlich, dem zuständigen Bundesminister — wie bisher — die Möglichkeit einzuräumen, sich in einer sozial-, bildungs- und gesellschaftspolitisch wesentlichen Frage, wie sie die Ausbildungsförderung darstellt, von einem ausgewählten Fachgremium beraten zu lassen. Dem vom Bundesrat erhobenen Einwendungen ist bereits dadurch Rechnung getragen, daß die Errichtung des Beirats nicht mehr wie in § 28 AföG im Gesetz selbst vorgeschrieben ist.

Zu 37. (Abschnitt IX)

Die Auffassung, daß eine einheitliche Verfahrensgestaltung im Verhältnis zu dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes notwendig ist, wird von der Bundesregierung geteilt. Einer über das bereits erzielte Maß einer solchen Vereinheitlichung hinausgehenden Anpassung sind jedoch wegen der im Ausbildungsförderungsgesetz notwendigen speziellen Regelungen enge Grenzen gesetzt. Die Bundesregierung ist gleichwohl bereit, dieser Frage auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu 38. (§ 45 Abs. 1 und nach Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie ist der Auffassung, daß eine gespaltene Zuständigkeitsregelung einerseits die Vorteile einer Durchführung am Wohnort der Eltern nicht sichert, da diese nur eintreten, wenn alle Kinder einer Familie von diesem Amt gefördert werden, andererseits durch ihre Unübersichtlichkeit dem Bürger den Zugang zu den Ämtern nicht unwesentlich erschwert.

Zu 39. und 40. (§ 46 Abs. 4 und § 47 Abs. 3)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung für entbehrlich.

Die Verpflichtung des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern auf Verlangen des Amtes Urkunden, wozu auch Steuerbescheide zu rechnen sind, vorzulegen, ist in dem Entwurf bereits begründet. Die Ämter sind durch Verwaltungsvorschrift anzuweisen, sich die Steuerbescheide vorlegen zu lassen.

Zu 41. (§ 48 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Durch die starke Bindung des Amtes für Ausbildungsförderung an die gutachtlichen Stellungnahmen der Ausbildungsstätten, soll im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen eine Mitwirkung der Ausbildungsstätten in den Fragen der Leistungsbeurteilung, zu der sie besonders berufen sind, sichergestellt sein.

Zu 42. (§ 50 Abs. 1)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für entbehrlich.

Der Umfang der Begründung ist in Absatz 2 ausführlich beschrieben, daraus ergibt sich zugleich, daß die Entscheidung zu begründen ist.

Zu 43. (§ 54 Abs. 2)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung für entbehrlich.

Daß über den Antrag kostenfrei zu entscheiden ist, ist bisher nie in Frage gestellt worden. Sollte diese Frage gleichwohl im Gesetz geregelt werden, so jedenfalls nicht in der Vorschrift über den Rechtsweg.

Zu 44. (§ 56 Abs. 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält daran fest, daß die Länder in dem Maße auch in Zukunft die individuelle Ausbildungsförderung mittragen müssen, in dem sie bisher an dieser Aufgabe beteiligt waren. Der Bund ist nicht in der Lage, diese bisherigen Länderausgaben auch nur teilweise zusätzlich zu übernehmen. Der Bundesrat hat im übrigen nicht bestritten, daß die Beteiligungsquote von 35 v. H. dem Verhältnis entspricht, in dem der Jahresbetrag, den die Länder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BAföG für die Studienförderung nach dem Honnefer und dem Rhöndorfer Modell auf-

wenden, zu dem Jahresbetrag der Gesamtaufwendungen nach diesem Gesetz steht.

Zu 45. (§ 56 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es handelt sich hierbei um eine Folge der Änderungsvorschläge zu den §§ 37 und 38, denen die Bundesregierung nicht zugestimmt hat.

Zu 46. (§ 56 nach Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält das vorgeschlagene Abrechnungsverfahren für außerordentlich aufwendig und ist der Ansicht, daß durch eine ausgewogene Verteilung der örtlichen Zuständigkeit für die Auszubildenden im Ausland eine weitgehend gleichmäßige Belastung der Länder mit den Sach- und Verwaltungsausgaben für diese Aufgabe erreicht werden kann.

Zu 47. bis 50. (§ 59 Abs. 1 und nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 51. (nach § 63)

Die Bundesregierung stimmt in der Sache dem Vorschlag des Bundesrates zu, sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu 52. (§ 65)

Die Bundesregierung sieht nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens derzeit keinen Anlaß, einen späteren Zeitpunkt, von dem an Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind, vorzuschlagen als den 1. Oktober 1971.

Zu 53. (§ 65)

Die Bundesregierung hält daran fest, daß die Leistungen nach dem BAföG vom 1. Oktober 1971 an erbracht werden sollen. Die im Bundeshaushalt 1971 und dem Finanzplan ausgebrachten Mittel reichen jedoch nicht aus, um die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ausbildungsförderung schon von diesem Zeitpunkt an in vollem Umfang zu leisten. Der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit erforderte weitere 600 Millionen DM jährlich; Mittel in dieser Höhe können zur Zeit nicht zusätzlich bereitgestellt werden.

Antrag

der Abgeordneten Rollmann, Dr. Götz, Dr. Martin,
Burger, Frau Stommel und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Ausbildungsförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Reform der Studentenförderung und ihren Einbau in das Bundesausbildungsförderungsgesetz nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1. Die Ausbildungsförderung ist für den Hochschulbereich so zu konzipieren, daß sie dem Studenten die selbständige und eigenverantwortliche Entscheidung über Art und Umfang seiner Ausbildung ermöglicht.
2. Studenten im Hochschulbereich können auf Antrag Ausbildungsförderung erhalten, und zwar
 - a) soweit im Ausbildungsförderungsgesetz zu regelnde soziale Kriterien erfüllt sind, als Stipendium,
 - b) soweit diese sozialen Kriterien nicht erfüllt sind und eigenes Vermögen nicht vorhanden ist, als zinsvergünstigte Studiendarlehen.Ausbildungsförderung wird gewährt, wenn die im Studien-gang vorgesehenen Leistungen erbracht werden.
3. Die Vergabe von Ausbildungsförderung als Stipendium ist nicht mit der Aufnahme eines Pflichtdarlehens zu koppeln.
4. Die Vergabe von Ausbildungsförderung in Form von Darlehen erfolgt durch Kreditinstitute. Durch das Ausbildungsförderungsgesetz wird gewährleistet, daß die Kreditinstitute für die gewährten Darlehen eine staatliche Bürgschaft erhalten und durch staatliche Zinszuschüsse eine für den Darlehensnehmer zumutbare Festverzinsung sichergestellt wird.

- 74 -

5. Das Ausbildungsförderungsgesetz hat für verheiratete Stipendienempfänger, deren Ehegatten eine Berufstätigkeit nicht zuzumuten ist, einen nach Familiengröße gestaffelten Familienzuschlag vorzusehen. Wenn beide Ehepartner studieren, sind unabhängig von der Förderungsberechtigung Kinderzuschläge zu gewähren, soweit nicht bereits anderweitige Kinderzuschläge gewährt werden.

Bonn, den 10. März 1971

Rollmann
Dr. Götz
Dr. Martin
Burger
Frau Stommel
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

-75-

Druck: SVI e.V. Verband der Studentenschaften an Fachhochschulen
und Höheren Fachschulen in der Bundesrepublik Deutsch-
land und Berlin-West
56 Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 164a
Tel.: 02121/ 44 28 48
und
Studentenwerk der Fachhochschulen und Höheren Fachschu-
len des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.
56 Wuppertal-Barmen, Werth 55 - 61
Tel.: 02121/ 59 00 64

Preis: DM 1,50